Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft BÖRDE

Wanzleben

Bottmersdorf - Domersleben - Dreileben - Eggenstedt - Groß Rodensleben

Hohendodeleben - Klein Rodensleben - Klein Wanzleben - Seehausen - Wanzleben

Nummer 10/08

15. Oktober 2008

kostenlos













Stadt- und Vereinsfest in Wanzleben

Sprechzeiten der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft "Börde" Wanzleben

Montag geschlossen

Dienstag 9:00 - 12:00 Uhr

und 13:30 - 18:00 Uhr Tel.-Nr.: 039293 / 57538

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr

und 13:30 - 15:00 Uhr

Freitag 9:00 - 12:00 Uhr

Verwaltungsleiterin - Frau Hort

Sprechstunde der Schiedsstelle

Jeden 1. Donnerstag im Monat von 15:30 - 17:00 Uhr im Haus I, Rathauskeller, Markt 1-2

Stadt Wanzleben

Markt 1-2

39164 Wanzleben

Bürgermeisterin - Frau Hort Tel.-Nr.: 039209 / 447-0 Fax: 039209 / 447-77

Gemeinde Bottmersdorf

Die Sprechstunden des Bürgermeisters der Gemeinde Bottmersdorf, Herr H.-D. Sill, finden im 14-tägigen Wechsel dienstags um 17:00 - 18:00 Uhr

- in Bottmersdorf in den Räumen der FFw Walter-Rathenau-Straße 1 bzw.
- in Klein Germersleben im Gemeindezentrum Dorfstraße 1a statt.

Gemeinde Domersleben

Gartenstraße 4 39164 Domersleben

Bürgermeister - Herr Meyer Tel.-Nr.: 039209 / 3114

Sprechtag: freitags 16:00 - 18:00 Uhr

Gemeinde Dreileben

Bördestr. 17 39365 Dreileben

Bürgermeister – Herr Herbst Tel. + Fax.-Nr.: 039293 / 5459

Sprechtag: mittwochs von 16:30 – 18:00 Uhr

Gemeinde Eggenstedt

Hauptstr. 31 39365 Eggenstedt

Bürgermeister – Herr Hotopp Tel.-Nr.: 039407 / 93878

Sprechtag: montags von 18:00 - 19:30 Uhr

Gemeinde Groß Rodensleben

Bauernstraße 18

39167 Groß Rodensleben Bürgermeister - Herr Wichert Tel -Nr: 039293 / 57538

Sprechtag: montags von 16:00 - 18:00 Uhr

Gemeinde Hohendodeleben

Matthissonstraße 13 39167 Hohendodeleben Bürgermeister - Herr Bach Tel.-Nr.: 039204 / 64290

Sprechtag: donnerstags 16:30 - 18:00 Uhr

Gemeinde Klein Rodensleben

Am Teich 5

39167 Kl. Rodensleben Bürgermeister - Herr Hoße Tel.-Nr.: 039204 / 5432

Sprechtag: donnerstags von 18:00 - 19:30 Uhr

Gemeinde Klein Wanzleben

Alte Hauptstr. 39 39164 Klein Wanzleben Bürgermeister – Herr Flügel Tel.-Nr. 039209 / 50289 Fax.-Nr. 039209 / 699016

Sprechtag: montags und mittwochs von 16:00 – 18:00 Uhr

Gemeinde Klein Wanzleben OT Remkersleben

Hauptstr. 17

39164 Remkersleben

Ortsbürgermeister – Herr Becker Tel.-Nr.: 039407 / 412 und 5660

Sprechtag: freitags von 17:30 – 19:00 Uhr

Stadt Seehausen

Friedensplatz 11 39365 Seehausen

Bürgermeister – Herr Jockisch Funk-Tel.: 01 77 / 6 66 81 31

Sprechtag: dienstags von 16:30 – 18:00 Uhr

Sie wollen uns einen Beitrag zur Veröffentlichung senden ???

Dann beachten Sie bitte, uns die zu veröffentlichenden Artikel bzw. Bekanntmachungen bis zum 29. eines jeden Monats in digitaler Form (Diskette) oder als e-mail info@wanzleben.de bzw. info@vgemboerde.de zur Verfügung zu stellen. Fällt der 29. auf ein Wochenende, sollten uns die Beiträge am davorliegenden Freitag vorliegen. Beiträge in anderer Form können wir ab sofort nicht mehr berücksichtigen.

Inhalt

<u>Amt</u>	<u>licher Teil:</u>	
01.	Mitteilung der Stadtkasse	4
02.	Mitteilungen des Ordnungsamtes	4
03.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dreileben	5 - 6
04.	Bekanntmachung 1. Änderung Kita-Satzung der Gemeinde Hohendodeleben	6
05.	Bekanntmachung Kita-Satzung der Stadt Wanzleben	6 - 9
06.	Bekanntmachung der Friedhofssatzung der Stadt Wanzleben	9 - 15
07.	Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wanzleben	16
08.	Stellenausschreibung der Stadt Wanzleben	17
09.	Bekanntmachung des Bodenordnungsverfahrens Klein Germersleben	17
10.	Beschlussprotokoll der 40. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Bottmersdorf am 14.08.2008	17 - 18
11.	Bekanntmachung Entlastung der WoBau Wanzleben für die Gemeinde Groß Rodensleben	18
12.	Information zur Straßenausbaumaßnahme in der Gemeinde Groß Rodensleben	18 - 20
13.	Information zur Straßenausbaumaßnahme in der Stadt Seehausen	20 - 21
14.	Beschlussprotokoll der 41. öffentlichen Stadtratssitzung in Seehausen am 28.08.2008	21
Nich	ntamtlicher Teil:	
01.	Historisches	22
02.	Kultur, Sport –und Vereinsinformationen	23 - 28
03.	Gratulationen	28 - 29



Für Internetfreunde

Wir möchten darauf hinweisen, dass sich neben einer Reihe unserer Gemeinden auch die Verwaltungsgemeinschaft "Börde" Wanzleben im Internet präsentiert.

Unter <u>www.vgemboerde.de</u> können Einwohner und Gäste das Amtsblatt sowie Informationen über Historisches, Wissenswertes, Amtliches und Aktuelles über die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Börde" Wanzleben abrufen.

Amtlicher Teil

Wichtige Mitteilung der Stadtkasse an alle Haushalte der VGem "Börde" Wanzleben

ÖFFENTLICHE ZAHLUNGSERINNERUNG

Hiermit möchten wir an die Zahlung der am 15. November 2008 fällig werdenden Grundbesitzabgaben, Gewerbesteuern und Hundesteuern erinnern.

Bei verspäteter Zahlung müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge berechnet werden.

Weiterhin teilen wir mit, dass ab sofort keine Erinnerungen bei Zahlungsverzug mehr verschickt werden. Eine Zahlungserinnerung sieht das Gemeindekassenrecht nicht vor.

Sollten dennoch eine Mahnung oder ggf. zwangsweise Einziehung erforderlich werden, entstehen Ihnen weitere Kosten.

Bitte geben Sie bei der Überweisung immer das Kassenkonto an.

Wer abbuchen lässt, spart sich Arbeit und Wege.

Für Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen der Stadtkasse

Frau Meier Telefon 039209/447-71
 Frau Leroy Telefon 039209/447-23
 Frau Köhler Telefon 039209/447-34
 Frau Arnold Telefon 039209/447-27

gern zur Verfügung.

Ihre Stadtkasse

Hätten Sie es gewusst, dass das Parken an enger Stelle nicht erlaubt ist?

In vergangener Zeit wurde mehrfach festgestellt, dass an **engen Stellen** geparkt wird.

Gemäß § 12 Abs. 1, § 49 StVO ist das Parken an **engen und an unübersichtlichen** Straßenstellen untersagt und wird mit einem **Verwarngeld von 15,00 Euro** geahndet.

Eng ist eine Straßenstelle üblicherweise, wenn der zur Durchfahrt freibleibende Raum weniger als 3,05 m beträgt.

Hier ist ein Parkverbot lt. StVO gegeben und es muss keine Beschilderung erfolgen.



Das Ordnungsamt möchte alle Kraftfahrer bitten, im Zuge ihrer eigenen Sicherheit (Zufahrt für Feuerwehr, Krankenwagen und vorbeugende Schäden am geliebten Auto) darauf zu achten, ordnungsgemäß zu parken.

Aufruf

zur Vermeidung von Verschmutzungen der Containerplätze in den Städten und Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Börde" Wanzleben durch Müllablagerungen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

für die Müllentsorgung gibt es folgende Möglichkeiten, so z.B.



Mülltonne Gelber Sack Sperrmüllabfuhr

Glas-, Papier- und Wertstoffcontainer

Trotz der vielen Möglichkeiten wird noch immer der Müll achtlos auf den Containerplätzen abgelagert. Dies macht einen schlechten Eindruck auf die Gäste in unseren Städten und Gemeinden.

Muss das wirklich sein???

Das Ablagern von zusätzlichem Müll stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zum 5.000 Euro geahndet werden kann.

Ihr Ordnungsamt

Zurückschneiden von Bäumen, Hecken und Sträuchern

Das Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft "Börde" Wanzleben erinnert alle Grundstückseigentümer an die Pflicht, überhängende Grundstücksbepflanzungen an Straßen, Gehwegen und Plätzen zurückzuschneiden.

Immer wieder muss der Außendienst des Ordnungsamtes feststellen, dass durch herauswachsende oder überhängende Äste und Zweige von Grundstücksbepflanzungen die ungehinderte Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen nicht gewährleistet int

Ebenso sind Verkehrszeichen, Straßenlampen sowie Straßenna-

mens- und Hinweisschilder durch überwuchernde Bepflanzung verdeckt. Dadurch wird eine ausreichende Beleuchtung von Straßen und Gehwegen und die ungehinderte Sicht auf Verkehrszeichen und Schilder beeinträchtigt.



Aus Gründen der Verkehrssicherheit werden daher alle Hausund Grundstückseigentümer gebeten, ihre in die Gehwege und Fahrbahnen hineinwachsenden Sträucher, Hecken, Äste und Zweige bis zur Grundstücksgrenze zurückzuschneiden.

Das nicht Zurückschneiden überhängender Sträucher und Äste stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 26 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 in der derzeit gültigen Fassung dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dreileben für das Haushaltsjahr 2008

Gemäß § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der jetzt gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Dreileben in seiner Sitzung am **16. September 2008** folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

		erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamth haltsplanes einschl. der gegenüber bisher	•
		Euro	Euro	Euro	Euro
a)	im Verwaltungshaushalt				
	die Einnahmen	0	0	602.100	602.100
	die Ausgaben	0	0	602.100	602.100
b)	im Vermögenshaushalt				
	die Einnahmen	5.000	0	190.000	195.000
	die Ausgaben	5.000	0	190.000	195.000

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Dreileben, den 16. September 2008

Gero Herbst

Bürgermeister Siegel

Anlage 2

Finanz- und Investitionsplan der Gemeinde Dreileben für die Jahre 2007 bis 2011

Aufgrund des § 98 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.Oktober1993 (GVBL.LSA 1993, S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Dreileben in der Sitzung am 16. September 2008

1. den Investitionsplan für die Jahre 2007 bis 2011 als Richtlinie für die Investitionsplanung zur Kenntnis genommen.

Der Investitionsplan wird mit folgenden Gesamtsummen festgesetzt:

2007	81.800 Euro
2008	195.000 Euro
2009	83.400 Euro
2010	224.700 Euro
2011	59.200 Euro

2. Der Finanzplan für die Jahre 2007 bis 2011 wird mit folgenden Gesamtsummen zur Kenntnis genommen:

	Einnahmen	Ausgaben	Fehlbetrag
2007	717.300 Euro	717.300 Euro	0 Euro
2008	797.100 Euro	797.100 Euro	0 Euro
2009	661.600 Euro	661.600 Euro	0 Euro
2010	794.700 Euro	794.700 Euro	0 Euro
2011	639.800 Euro	639.800 Euro	0 Euro

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 der Gemeinde Dreileben

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Im Zeitraum vom **15. Oktober 2008 bis zum 30. Oktober 2008** liegt gemäß § 94 (3) GO LSA der 1. Nachtragshaushaltsplan 2008 während der Öffnungszeiten bei der Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft "Börde" Wanzleben im Rathaus, Markt 1-2, Zimmer 304 zur Einsichtnahme aus.

Dreileben, den 29. September 2008

Gero Herbst Bürgermeister

1. Änderung zur Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtung "Sonnenschein" in Trägerschaft der Gemeinde Hohendodeleben und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag

Auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 2; 2 Abs. 1; 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBL LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBL LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung, dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 geändert am 12.11.2004 (GVBL LSA Nr.61/2004), dem § 5 SGB VIII vom 14.12.1990 (BGB1 . I S. 1163) in der jeweils gültigen Fassung und den §§ 82 – 85, 87 und 88 SGB XII vom 27.12.2003 (BGB1 I S. 3022) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohendodeleben am 11. September 2008 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 § 4 Abs. 1 erhält folgenden Fassung:

(1) Bei Erfüllung des Anspruchs auf Ganztagsbetreuung hat die Tageseinrichtung Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) von 06:00 – 17:00 Uhr geöffnet. In der Zeit von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr ist eine Betreuung im Ausnahmefall auf Antrag möglich. Über den Antrag entscheidet der Träger nach Anhörung des Kuratoriums.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.
- Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Hohendodeleben, den 16. September 2008

Wolf-Burkhardt Bach Bürgermeister

Siegel

Anlage 1

Gebührentarif

V. Für die Betreuung von Kindern nach den Regelungen des § 4 wird bei begründetem Mehrbedarf, für die Zeit von 17:00 – 18:00 Uhr, folgende Gebühr erhoben:

Je angefangene halbe Stunde / pro Tag / je Kind 1,00 Euro

Hohendodeleben, den 16. September 2008

Wolf-Burkhardt Bach Bürgermeister

Satzung

über die Nutzung der Tageseinrichtung "Sarrezwerge" in Trägerschaft der Stadt Wanzleben und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag

Auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 2; 2 Abs. 1; 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBL LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBL LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung, dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 geändert am 12.11.2004 (GVBL LSA Nr._61/2004), dem § 5 SGB VIII vom 14.12.1990 (BGB1 . I S. 1163) in der jeweils gültigen Fassung und den §§ 82 – 85, 87 und 88 SGB XII vom 27.12.2003 (BGB1 I S. 3022) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben am

18. September 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

(1) Die Stadt Wanzleben unterhält eine Tageseinrichtung als öffentliche Einrichtung.

Der Besuch der Tageseinrichtung ist freiwillig.

Die Tageseinrichtung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Tageseinrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Träger der Tageseinrichtung erhält keine Zuwendung aus Mitteln der Tageseinrichtung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei Auflösung der Tageseinrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Tageseinrichtung an die Stadt Wanzleben, als steuerbegünstigte Körperschaft.

- (2) Die Tageseinrichtung hat das Ziel, die Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern.
- (3) Tageseinrichtungen sind:
 - Kinderkrippen f
 ür Kinder bis zum Alter von 3 Jahren.
 - 2. Kindergärten für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt, (Schuleintritt ist der 1. August des Jahres,

- in dem das Kind erstmals die Schule besucht)
- 3. Horte für schulpflichtige Kinder und
- Kindertagesstätten als kombinierte Tageseinrichtungen nach den Nummern 1 bis 3.

§ 2 Anspruch

- (1) Der Anspruch auf Kinderbetreuung richtet sich gegen die Stadt Wanzleben, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
 - 1. Auf einen ganztägigen Platz in der Tageseinrichtung gemäß § 3 KiFöG LSA i.V.m. § 17 (2)
 - a) bis zum Schuleintritt, wenn aus Gründen der Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Teilnahme der Eltern / Erziehungsberechtigten an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches SGB ein Bedarf für solche Förderung besteht,
 - b) vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)
 - c) in Ausnahmefällen entscheidet das Jugendamt gemäß
 § 3a (3) Satz 1 KiFöG LSA über den Betreuungsanspruch
 - Auf einen Halbtagsplatz von mindestens fünf Stunden täglich oder 25 Wochenstunden in allen anderen Fällen.

§ 3 Aufnahme

- (1) Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben ein Recht auf laufende Anmeldungen ihrer Kinder in der Tageseinrichtung.
 - Für eine Hortbetreuung muss die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr erfolgen.
- (2) Die Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung bedarf eines schriftlichen Antrages
 - (Antragsstellung möglichst langfristig) an den Träger. Bevor über den Antrag nicht entschieden ist, darf eine Aufnahme nicht erfolgen.
 - Die Eltern / Erziehungsberechtigten erhalten vom Träger einen Gebührenbescheid, der in der Regel einen Monat vor dem gewünschten Aufnahmetermin erlassen und zugestellt wird.
- (3) Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung der Gesamtkapazität der genehmigten Betriebserlaubnis. Die Betriebserlaubnis wird durch das Landesverwaltungsamtes erteilt.
- (4) Vor Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung sowie nach einer Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen. Eventuell entstehende Kosten für die Untersuchung sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.
- (5) Es werden nur Kinder aufgenommen, die frei von Infektionskrankheiten und Ungeziefer sind.

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Bei Erfüllung des Anspruchs auf Ganztagsbetreuung hat die Tageseinrichtung Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) von 06.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. In der Zeit von 6.00 Uhr - 6.30 Uhr und 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr ist eine Betreuung im Ausnahmefall auf Antrag möglich.

- Über den Antrag entscheidet der Träger nach Anhörung des Kuratoriums.
- (2) Bei begründetem Mehrbedarf von Betreuungszeiten über den gesetzlich geregelten Rechtsanspruch von 10 Stunden täglich hinaus, entscheidet der Träger, bei Vorlage eines schriftlichen Antrages durch den Erziehungsberechtigten, im Einvernehmen mit dem Kuratorium im Einzelfall.
- (3) Bei Anspruch auf Halbtagsbetreuung ist die Tageseinrichtung Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr geöffnet. Wahlweise wird eine 25 Stunden-Betreuung zu folgenden Zeiten angeboten: von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr Dienstag bis Donnerstag: von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr Freitag: keine Betreuung Ein Wechsel innerhalb der angebotenen Betreuungszeiten ist nur Monatsweise nach vorheriger Rücksprache mir der Leiterin der Kindertageseinrichtung möglich. Um eine höhere Flexibilität in der Tageseinrichtung anzubieten, ist eine Betreuung zu anderen Zeiten auf Antrag möglich. Über den Antrag entscheidet der Träger nach Anhörung des Kuratoriums.
- (4) Der Teilbereich Hort (Kinder von 6 14 Jahren) ist Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) frühestens ab 6.30 Uhr bis Schulbeginn sowie nach Schulschluss bis spätestens 17.00 Uhr geöffnet.
- (5) In der schulfreien Zeit (Ferien) ist der Hort, als Teilbereich der Tageseinrichtung von 6.30 17.00 Uhr geöffnet.
- (6) In der Zeit vom 24. Dezember bis zum 1. Werktag des Folgejahres bleibt die Tageseinrichtung geschlossen.
- (7) Die Öffnungszeiten werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den örtlichen Gegebenheiten durch den Träger festgelegt. Vor der Änderung der täglichen Öffnungszeiten wird das Elternkuratorium gehört.

§ 5 Gebühren

- Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der Tageseinrichtung wird eine monatliche Gebühr in Form eines Elternbeitrages erhoben.
 Der Elternbeitrag ist für einen vollen Monat zu entrich-
 - Der Elternbeitrag ist für einen vollen Monat zu entrichten
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem Betreuungsanspruch.
 - Bei Veränderung des Rechtsanspruches, bei Verkürzung als auch bei Erweiterung der Betreuungszeit (Reduzierung eines Ganztagsplatzes auf einen Halbtagsplatz und umgekehrt) verändert sich die Gebührenpflicht ab dem 1. Tag, an dem sich der Betreuungsanspruch ändert und endet ab dem Folgetag an dem sich der Betreuungsanspruch erneut verändert.
 - Der Elternbeitrag bei taggenauer Abrechnung liegt jedoch nicht höher als der Beitrag für einen Ganztagsplatz.
- (3) Der Gebührentarif ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung, und wird nach Anhörung des Elternkuratoriums festgelegt.
- (4) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6 Gebührenermäßigung

- (1) Einkommensabhängige Ermäßigungsansprüche sind beim Jugendamt des Landkreises Börde als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltend zu machen. Auf Antrag ermäßigt das Jugendamt die Elternbeiträge bei Eltern / Erziehungsberechtigten mit geringem Einkommen ganz oder teilweise, wenn die Belastung der Eltern / Erziehungsberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85 und 87 bis 88 SGB XII.
- (2) Solange das Jugendamt nicht über den Antrag auf Ermäßigung entschieden hat und die Bestätigung dem Träger nicht vorliegt, haben die Erziehungsberechtigten den vollen Elternbeitrag zu zahlen.

§ 7 Gebührenschuldner

Gebührenpflichtig sind die Eltern / Erziehungsberechtigten bzw. sorgeberechtigte Elternteile sowie andere Personen, welche die Betreuung eines Kindes in der Tageseinrichtung veranlasst haben. Zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner.

Die Höhe des geschuldeten Elternbeitrages wird dem Gebührenschuldner durch Bescheid mitgeteilt

§ 8 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der gebührenpflichtigen Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung und endet mit Ablauf des Monats, zu dem das Kind aus der Kindertagesstätte abgemeldet wird.

§ 9 Entstehung der Gebührenschuld

Für die Inanspruchnahme der Kindestageseinrichtung sind – beginnend mit der Aufnahme des Kindes in der Kindereinreichung – monatliche Gebühren zu entrichten. Die monatliche Gebührenschuld entsteht am 1. eines jeden Monats. Wenn das Kind im jeweiligen Monat eintritt bzw. ausscheidet, sind die Monatsgebühren in voller Höhe zu zahlen.

§ 10 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Erhebung der Benutzungsgebühr erfolgt durch Gebührenbescheid. Die Gebühr ist spätestens zum 7. des laufenden Monats fällig.

§ 11 Zahlungsverzug

Gerät der Gebührenschuldner mit der Zahlung der Gebühr in Verzug, wird der Gebührenschuldner einmal schriftlich gemahnt. Ist nach Ablauf der Mahnfrist kein Zahlungseingang zu verzeichnen, wird das Kind bis zur vollständigen Zahlung des ausstehenden Säumnisbetrages von der Betreuung ausgeschlossen.

Die Mahnfrist beträgt 10 Tage.

§ 12 Unterbrechung der Nutzung

- (1) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung freigehalten wird.
- (2) Die Gebühr ist in voller Höhe weiter zu zahlen bei:
- vom Gesundheitsamt angeordneter Schließung der Kindertageseinrichtung (bis zu zehn Werktagen)
- notwendiger Schließung aus betrieblichen Gründen (bis zu zehn Werktagen)

§ 13 Gastkinder

- (1) Für eine kurzzeitige Betreuung können Gastkinder aufgenommen werden. Als kurzzeitige Betreuung gilt die einmalige Aufnahme eines Kindes für höchstens sechs Öffnungstage im Kalendermonat.
 - Gastkinder müssen bei der Leiterin der Tageseinrichtung spätestens 1 Woche vor Aufnahme angemeldet werden.
- (2) Kinder können bis zu der Gesamtkapazität der genehmigten Betriebserlaubnis der Tageseinrichtung aus den nicht zum Einzugsbereich gehörenden Gemeinden und Städten aufgenommen werden, wenn ein Kostenübernahmebescheid der zuständigen Verwaltung vorliegt.

§ 14 Besuch einer Kindertageseinrichtung in Orten außerhalb der Stadt Wanzleben

Unter Beachtung des § 5 SGB VIII i.V.m. § 3b KiFöG LSA haben Erziehungsberechtigte das Recht zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen, insbesondere der Wunsch in einer Tageseinrichtung mit besonderem religiösen, weltanschaulichen oder pädagogischen Stil, mit besonderen

Öffnungszeiten oder besonderer Lage zum Arbeitsplatz. Der Wahl soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

§ 15 Verpflegung

- (1) In der Tageseinrichtung wird eine warme Mittagsmahlzeit sowie div. Getränke angeboten.
 - Für den Teilbereich Hort gilt dies nur während der schulfreien Zeit / Ferien.
 - Die Kosten sind durch die Eltern / Erziehungsberechtigten zu tragen.
- (2) Die Bestellung der benötigten Portionen an die Lieferküche erfolgt durch die Leiterin der Tageseinrichtung.
- (3) Die Bezahlung/Überweisung der Kosten für die tägliche warme Mahlzeit erfolgt durch die Eltern / Erziehungsberechtigen direkt an den Lieferer.

§ 16 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Tageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet mit der Übernahme des Kindes durch den Erziehungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten (Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des Erziehungsberechtigten).
 - Besucht ein Kind ohne Begleitung die Tageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem sich das Kind persönlich bei der Erzieherin gemeldet hat und endet beim Verabschieden von der aufsichtsführenden Erzieherin.
- (2) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zur Tageseinrichtung obliegt den Eltern / Erziehungsberechtigten
- (3) Ein Kind darf den Hin- und Rückweg nur dann allein antreten, wenn die Erziehungsberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leiterin abgegeben haben.

§ 17 Unfallversicherungsschutz

Der Träger versichert alle Kinder während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung sowie auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung.

§ 18 Mitteilungen an die Tageseinrichtung

- (1) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Eltern / Erziehungsberechtigten sollte jede Änderung der Wohnanschrift sowie der Arbeitsstelle der Leiterin der Tageseinrichtung mitgeteilt werden.
 - Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet die Stadt Wanzleben nicht.
- (2) Bei Auftreten von Infektionskrankheiten (sogenannten Kinderkrankheiten, infektiöse Darmerkrankungen u.ä.) auch im häuslichen Bereich ist die Leiterin der Tageseinrichtung unverzüglich zu unterrichten, damit geeignete Maβnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können.

§ 19 Haftungsausschluss für Sachschäden

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder von anderen Sachen, die ein Kind in die Tageseinrichtung mitgebracht hat, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Versicherungsschutzes.

§ 20 Um- und Abmeldungen

Eine Ab- oder Ummeldung des Kindes durch die Eltern / Erziehungsberechtigten aus der Tageseinrichtung kann spätestens zum Ende des Kindergartenjahres (31. Juli) mit Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen wenn nicht wichtige Gründe geltend gemacht werden.

Wichtige Gründe sind:

- Wohnortwechsel
- Krankheit (Voraussetzung ärztliche Bestätigung)
- Betreuung in anderen z. B. heilpädagogische Einrichtungen
- Änderung der familiären Verhältnisse
- weitere Gründe werden im Einzelfall geprüft

Eine Aufkündigung des Betreuungsplatzes nach o. g. Gründen muss mindestens 4 Wochen vorher schriftlich beim Träger (zum Monatsende) eingereicht werden.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtung "Sarrezwerge "in Trägerschaft der Stadt Wanzleben und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag,

Beschluss Nr.: 101206.05.10 - 0039 vom 27.10.2005, außer Kraft.

Wanzleben, den 23. September 2008

Petra Hort

Bürgermeisterin Siegel

Anlage 1 Gebührentarif

- I. Der Elternbeitrag je Kalendermonat wird bis auf Widerruf wie folgt erhoben:
 - a) für einen Ganztagsplatz:

Krippenkind 0 - 3 Jahre 160,00 Euro Kindergartenkind 3 - 6 Jahre 130,00 Euro b) für einen Halbtagsplatz

Krippenkind 0 - 3 Jahre 100,00 Euro Kindergartenkind 3 - 6 Jahre 90,00 Euro

Bei gewünschter Eingewöhnungszeit des angemeldeten Kindes wird die Gebühr eines Halbtagsplatzes entsprechend der Altersstruktur erhoben.

II. Bei Änderung des Betreuungsanspruches innerhalb eines Monats wird gemäß § 5 (2) KAG LSA eine Gebühr erhoben:

Für die Errechnung des Tagessatzes wird generell eine Betreuungszeit von durchschnittliche 20 Werktage/Monat zu Grunde gelegt.

Berechnung bei einem Ganztagsplatz:

0-3 Jahre 160,00 Euro: 20 Tage/Monat = 8,00 Euro 3-6 Jahre 130,00 Euro: 20 Tage/Monat = 6,50 Euro Berechnung bei einem Halbtagsplatz:

0-3 Jahre 100,00 Euro: 20 Tage/Monat = 5,00 Euro 3-6 Jahre 90,00 Euro: 20 Tage/Monat = 4,50 Euro Die Berechnung des anteiligen Elternbeitrages erfolgt nach den tatsächlichen Öffnungstagen/Monat.

III. Der Elternbeitrag im Teilbereich Hort wird je Kalendermonat bis auf Widerruf wie folgt erhoben:Ein Kind im Hort 6-14 Jahre 60,00 Euro

IV. Für Gastkinder nach § 13 der Satzung wird als Gebühr ein Tagessatz von 10,00 Euro erhoben und bei gewünschter Verpflegung / Getränke gilt § 15 entsprechend.

Wanzleben, den 23. September 2008

Petra Hort

Bürgermeisterin Siegel

Satzung der Stadt Wanzleben für das Friedhofsund Bestattungswesen

Auf der Grundlage der §§ 3, 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBL. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA Nr. 8 S. 46) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben in seiner Sitzung am 18.09.2008 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die Friedhöfe der Stadt Wanzleben in Wanzleben und dem Ortsteil Schleibnitz.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe der Stadt Wanzleben sind öffentliche Einrichtungen. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben in der Stadt Wanzleben einschließlich der Ortsteile Schleibnitz, Blumenberg, Buch und Stadt Frankfurt ihren Wohnsitz hatten, sowie derjenigen Personen, die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind oder ein Anrecht auf die Benutzung eines Wahlgrabes haben.

- Für die Bestattung anderer Personen bedarf es der Genehmigung der Gemeinde.
- (2) Die Stadt Wanzleben ist für die Einhaltung der Friedhofssatzung verantwortlich.
- (3) Außerhalb dieser Friedhöfe dürfen Verstorbene nicht beigesetzt werden. Ausgenommen sind Friedhöfe anderer Träger.
- (4) Die Friedhöfe steht allen Bürgern der Gemeinde im gleichen Umfang unter gleichen Bedingungen mit all seinen Nebeneinrichtungen zur Verfügung.
- (5) Die Friedhöfe werden durch die Verwaltungsgemeinschaft verwaltet.

§ 3 Schließung

- (1) Die Friedhöfe, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus zwingenden öffentlichen Gründen für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung). Dies erfolgt durch Beschluss des Stadtrates bzw. durch Verfügung übergeordneter Behörden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weitere Bestattungsfalles auf Antrag eine andere gleichwertige Wahlgrabstelle/Urnenwahlgrabstelle zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

§ 4 Entwidmung

- (1) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft der Friedhöfe als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeiten noch nicht abgelaufen sind, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeiten noch nicht abgelaufen sind, auf Kosten der Gemeinde in andere gleichwertige Grabstätten umgebettet.
- (2) Schließung oder Entwidmung werden gemäß Hauptsatzung der Stadt öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstelle/Urnenwahlgrabstelle erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (3) Umbettungstermine werden einen Monat vorher gemäß Abs. 4 öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (4) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in gleichwertiger Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof/ Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

§ 5 Ausstattung durch die Stadt

(1) Die Stadt hat für die zur Nutzung erforderlichen Wasserstellen, Bänke, Plätze für gärtnerischen Abfall und sonstige Einrichtungen zu sorgen und diese zu unterhalten. Sie ist für die Anlage und Unterhaltung der Stützmauern, Wegebefestigungen und -einfassungen, Einfriedung sowie Rahmenpflanzungen verantwortlich.

§ 6 Haftungsansprüche

Für Diebstahl und für Schäden durch höhere Gewalt oder Dritte haftet die Stadt nicht.

II. Ordnungsvorschriften

§ 7 Öffnungszeiten

 Die Öffnungszeit der Friedhöfe wird wie folgt festgesetzt:

Sommerzeit von 07:30 Uhr - 21:00 Uhr, Winterzeit von 09:00 Uhr - 17:00 Uhr. Sie ist an den Eingängen bekannt zugeben.

(2) Die Stadt kann aus besonderem zu benennenden Anlass das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 8 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und den Anordnungen der Stadt und deren Beauftragten Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahre dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern zu befahren, ausgenommen davon sind Kinderwagen, Rollstühle und Spezialwagen für Körperbehinderte, Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabflächen unberechtigt zu betreten,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - h) jegliche Art von Durchgangsverkehr.
- (4) Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe oder der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.
- (5) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadt, sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 9 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

 Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur auf Grund dieser Satzung nach vorheriger Zulassung und nach Anmeldung bei der Stadt ausgeführt werden.

- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Sie haben einen Rechtsanspruch auf Zulassung. Antragssteller des Handwerks haben auf Verlangen der Gemeinde ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragssteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. Handwerksordnung und Antragssteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Ein Antragssteller des Handwerks oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, dass er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden wird die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Stadt kann die Zulassung davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die darauf basierenden Anordnungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur montags bis freitags von 07:00 – 16:00 Uhr durchgeführt werden. Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden.
- (7) Das Befahren des Friedhofes bedarf der Genehmigung durch die Stadt. Eventuell entstehende Schäden, wie Spurrinnen o.ä., sind durch den Verursacher auf seine Kosten zu beseitigen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Stadt genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (9) Die Stadt kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teil weise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Im ersten Fall ist Voraussetzung, dass eine schriftliche Abmahnung ohne Erfolg geblieben ist.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 10 Anzeigenpflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine zusätzliche Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die vorgesehene Zeit und der Ort der Bestattung ist von der Stadt genehmigen zu lassen.

- Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Auf Antrag können von der Stadt Ausnahmen zugelassen werden.
- (5) Erdbestattungen haben spätestens 10 Tage nach Eintritt des Todes zu erfolgen.
- (6) Die Überführung des Sarges in die Trauerhalle hat aus Sicherheits- und hygienischen Gründen erst am Tag der Beisetzung zu erfolgen.

§ 11 Särge

 Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus

Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

§ 12 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden vom jeweiligen Bestattungsinstitut ausgehoben und sind anschließend eben zu verfüllen. Überschüssiger Grabaushub darf nicht auf dem Friedhof verbleiben. Dieser ist durch das Bestattungsinstitut zu entsorgen
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,70 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Für die Entfernung der Grabmale, Einfassungen und sonstiger Werkstücke aus Naturstein ist der jeweilige Nutzungsberechtigte zuständig.

§ 13 Ruhezeiten

(1) Die Ruhefrist richtet sich nach den Bodenverhältnissen. Sie beträgt für Erdbestattungen 20 Jahre, für Urnenbeisetzungen 15 Jahre. Das Nutzungsrecht ist zeitlich wie folgt begrenzt:

für Reihengräber (Erdbestattungen) 20 Jahre für Kindergräber (Erdbestattungen) 20 Jahre für Kinderwahlgräber (1 Erdbestattung + 1 Urne) 25 Jahre

für Urnengräber 15 Jahre für Wahlgräber (Erdbestattungen) 25 Jahre für Urnenwahlgrabstellen 20 Jahre für Familiengrabstätten 80 Jahre

(2) Ein Anspruch auf die Verlängerung des Nutzungsrechtes für Reihengräber besteht nicht. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgräber ist im Rahmen der Friedhofsplanung möglich.

Nach Ablauf des Nutzungsrechts, unter Beachtung der Mindestruhezeit, ist die Einebnung der Grabstelle in der Verwaltungsgemeinschaft "Börde" Wanzleben schriftlich zu beantragen und zu Lasten der Verfügungsberechtigten auszuführen bzw. in Auftrag zu geben.

§ 14 Grabstellen – Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Überlassung der Grabstellen erfolgt nach den Bedingungen der Friedhofssatzung. Sie verbleiben im Eigentum der Stadt.
- (2) Die Zuerkennung von Grabstellen für verdiente Bür-

- ger sowie deren Anlage und Unterhaltung legt der Stadtrat fest.
- (3) Grabstellen werden grundsätzlich nur bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben. Durch den Erwerb einer Grabstelle wird ein beschränktes Nutzungsrecht erlangt. Hierüber wird ein Grabschein ausgestellt.
- (4) Der Inhaber des Grabscheines übernimmt alle sich aus dieser Friedhofssatzung ergebenden Rechte und Pflichten und entscheidet über weitere Beisetzungen auf der Grabstelle. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ohne Zustimmung der Stadt ist unzulässig.
- (5) Jeder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, sich über die Friedhofssatzung, insbesondere die Rechte und Pflichten i.V.m. der Nutzung der Grabstelle, zu unterrichten.
- (6) Die Grabstellen sind spätestens 1 Monat nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes entsprechend zu pflegen.
- (7) Die Nutzung kann entschädigungslos entzogen und die Grabstellen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten oberirdisch beräumt werden, wenn sie trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung nach Ablauf einer Frist von 2 Monaten nicht der Friedhofssatzung entsprechend unterhalten werden. Das Recht zur Beräumung gilt auch für nicht der Friedhofssatzung entsprechend angelegte Grabstellen. Die Wiederherrichtung solcher Grabstellen kann nur innerhalb der Ruhefristen mit besonderer Genehmigung und nach Zahlung aller angefallenen Kosten erfolgen.
- (8) Wird innerhalb der Nutzungsdauer auf die Grabstelle verzichtet, wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet. In Sonderfällen entscheidet hierüber die Stadt.

IV. Grabstätten

§ 15 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Erdreihengrabstätten
- b) Erdeinzelwahlgrabstätten
- c) Erddoppelwahlgrabstätten
- d) Kinderreihengräber
- e) Kinderwahlstellen
- f) Urnenreihengrabstätten
- g) Urnenwahlgrabstätten
- h) Urnengemeinschaftsanlagen (UGA)
- i) Familiengrabstätten
- (2) Es besteht kein Anspruch auf den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 16 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (2) Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig.
- (3) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist die Grabstelle von den Verfügungsberechtigten auf Antrag zu räumen.
- (4) Es werden Grabfelder eingerichtet für Einzelgräber für Kinder bis zu 6 Jahren Einzelgräber für Personen über 6 Jahre. Die Grabstellen haben folgende Maße:

- a) für Kinder bis zu 6 Jahren Länge 1,60 m, Breite 0,70 m
- b) für Personen über 6 Jahre Länge 2,10 m, Breite 0,90 m
- c) Abstand 0,40 m.

§ 17 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen und deren Lage in Abstimmung mit dem Erwerber festgelegt wird.
 - Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (2) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstellen (1-4 Gräber) vergeben.
- (3) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht schriftlich übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) Ehefrau oder Ehemann,
- b) volljährige Kinder,
- c) Eltern,
- d) die Großeltern,
- e) volljährige Geschwister,
- f) Enkelkinder der verstorbenen Personen in dieser Reihenfolge
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
 - In jeder Erdwahlgrabstätte ist eine Zusatzbestattung mit zwei Urnen zulässig.
- (5) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätte mit Zubehör entgegen den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden. In diesen Fällen muss zuvor eine schriftliche Aufforderung ergangen sein. Sind die Berechtigten nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche befristete Aufforderung in Form eines Aushanges.
- (6) Als Abmessungen kommen in Frage:
 Wahlgräber Länge 2,50 m Breite 1,20 m
 Doppelwahlgräber Länge 2,50 m Breite 2,40 m
 Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig
- (7) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurück gegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
 - Wird innerhalb der Nutzungsdauer auf die Grabstelle verzichtet, wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

§ 18 Familiengrabstellen

- (1) Eine Einzelgrabstelle auf einer Familiengrabstätte hat die Abmaße:
 - 3,00 m Länge x 2,40 m Breite.
- (2) Auf einer Einzelgrabstelle der Familiengrabstelle kön-

- nen eine Erdbestattung sowie zwei Urnenbeisetzungen bzw. 2 Erdbestattungen vorgenommen werden.
- (3) Die Nutzungsdauer beträgt 80 Jahre. Der Erwerb ist auch vor Eintritt eines Todesfalles möglich.
- (4) In den letzten 25 Jahren der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Restnutzungszeit nicht übersteigt.
- (5) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist für jeweils 20 Jahre möglich.
- (6) Die geltenden Vorschriften der Friedhofssatzung für Reihen- und Wahlgräber gelten entsprechend auch für Familiengrabstellen.

§ 19 Urnengrabstätten

- Für Aschenbeisetzungen können eingerichtet oder benutzt werden:
 - a) Urnenreihengrabstätten

sind Aschengrabstätten die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre) zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

b) Urnenwahlgrabstätten

sind für die Bestattung von 2 Urnen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird.

c) Wahlstellen für Erdbestattungen

sind Grabstätten mit einer Nutzungszeit von 25 Jahren, die zusätzlich auf Antrag mit bis zu 2 Urnen pro Grabstätte belegt werden können (Mehrfachbelegung), wenn die noch vorhandene Ruhezeit gegeben ist.

d) Gemeinschaftsanlagen

sind Urnendaueranlagen, in denen die Urnen ohne individuelle Grabzeichen beigesetzt werden. Diese Gemeinschaftsanlagen sind als solche von der Gemeinde besonders sorgfältig zu gestalten und zu pflegen. Ausbettungen von Urnen sind hier nicht möglich. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

§ 20 Abmessungen

Die Abmessungen sind:

- a) für Urnenreihenstellen Länge 0,70 m x Breite 0,70 m
- b) für Urnenwahlstellen Länge 1,20 m x Breite 0,70 m.
- c) Abstand zwischen den Grabstellen 0,30 m. Diese Größen enthalten nicht anteilige Flächen der Zwischenräume.

§ 21 Umbettungen

- Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichenoder Aschenreste können nur mit vorheriger Genehmi-

- gung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstellen der Verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Werden Nutzungsrechte an Wahlgräbern bei Vernachlässigung der Grabpflege entzogen, können Leichen- oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von Bestattungsunternehmen durchgeführt. Für die Festlegung des Zeitpunktes der Umbettung ist das einvernehmen der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung ohne Verschulden des umbettenden Unternehmens entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen oder Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnungen ausgegraben werden.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 22 Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Einfassungen und Sockel sind zulässig.
- (3) Provisorische Einfassungen sind spätestens nach 6 Monaten zu entfernen.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 23 Allgemeine Anforderungen und Standsicherheit

(1) Für Grabmale, Einfassungen und andere bauliche Anlagen dürfen nur solche Werkstoffe - Naturstein, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall – verwendet werden, die der Würde des Ortes entsprechen.

§ 24 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Der Antrag ist bei der Verwaltungsgemeinschaft "Börde" Wanzleben, Amt für öffentliche Einrichtungen, zu stellen. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten die Reihengrabnummer anzugeben, bei Wahl- Grabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (2) Dem Antrag ist zweifach beizufügen:
- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1: 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung,
- b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form der Anordnung.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die beantragte Gestaltung des Grabmals nicht objektiv störend auf die Würde des Friedhofes wirkt (§ 20 Abs. 1).
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen zweier Jahre nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 25 Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Stadt auf Verlangen der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass vorhandene Friedhofsanlagen (Wege, Grabstätten u.ä.) nicht beschädigt werden.

§ 26 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
 - Allgemein anerkannte Regeln des Handwerks in diesem Sinne sind insbesondere die Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinie).
- (2) Die Steinstärke muss i.V.m. einer fachgerechten Verdübelung die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

§ 27 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummer, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen nach Abs. 1 verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal auf Kosten des Verantwortlichen in einen

- ordnungsgemäßen Zustand versetzen zu lassen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung durch Aushang und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, welches für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal kostenpflichtig zu entfernen; sie hat es dann drei Monate aufzubewahren.
- (3) Die Verantwortlichen sind für Schäden haftbar, die durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen aufgrund von vorsätzlichem oder fahrlässigem Unterlassen oder Handeln verursacht werden.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale die nicht unter Denkmalschutz stehen aber als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden zum dauerhaften Bewahren an einen geeigneten Platz verbracht. Der Stadtrat entscheidet auf Antrag.

Das Einverständnis der Hinterbliebenen ist Voraussetzung.

Die Stadt kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen, wenn die Änderung zur Beeinträchtigung des Wesens des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung des Grabmales führen würde oder gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen.

§ 28 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 27 Abs. 4 kann die Stadt die Zustimmung versagen, wenn die dort genannten Voraussetzungen gegeben sind. Dies gilt jedoch nur, sofern der Nutzungsberechtigte insoweit beim Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 24 schriftlich sein Einverständnis erklärt hat.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten und nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten oder Nutzungs-rechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Anordnung der Beseitigung gegenüber dem Inhaber der Grabnummer oder gegenüber dem Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen (Ersatzvornahme).

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 29 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 22 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen. Die kompostierbaren Friedhofsabfälle sind auf der Kompostlagerstätte und die Plaste- und Glasabfälle auf den dafür vorgesehenen Lagerflächen zu entsorgen.
- (2) Die Gestaltung der Grabflächen ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung so

anzupassen, dass objektiv störende Wirkungen nicht ausgelöst werden. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Dies gilt auch für Gewächse wie z.B. Koniferen, Buchsbaum u.ä. Hier ist eine max. Höhe von 1,0 m sowie Breite von 0,30 m nicht zu überschreiten. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt kann für einzelne Friedhofsteile bestimmte Vorschriften über die Art der Bepflanzung der Gräber

erlassen.

Unstatthafte gärtnerische Anlagen werden nach vorheriger Benachrichtigung auf Kosten Nutzungsberechtigten beseitigt.

Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (Konservendosen u.ä.) zur Aufnahme von Blumen auf Grabstellen ist verboten.

- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummer, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabnummer anzugeben, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen nach § 27 Abs. 1 können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit ein zugelassenes Unternehmen beauftragen.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.

§ 30 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt § 14 Abs. 7 und § 17 Abs. 6 entsprechend.

Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Stadt den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhalle und Trauerfeier

§ 31 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Stadt und in Begleitung eines Beauftragten der Stadt betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während festgesetzter Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 32 Trauerfeier

- Für die Trauerfeier steht die Leichenhalle zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung der Leichenhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken

wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlussvorschriften

§ 33 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 34 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 35 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 36 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Friedhofssatzung und des § 6 Abs. 7 GO-LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
- § 7 Abs. 1 unbefugt außerhalb der Öffnungszeiten den Friedhof betritt,
- § 8 Abs. 1 sein Verhalten nicht der Würde des Friedhofes anpasst oder den Anweisungen der Beauftragten der Stadt nicht Folge leistet,
- § 8 Abs. 5 ohne Genehmigung Gedenkfeiern an Bestattungsplätzen durchführt,
- § 8 Abs. 3 a) ohne Genehmigung den Friedhof mit Fahrzeugen befährt,
- § 8 Abs. 3 e) Anlagen, Einrichtungen und Grabstätten betritt, beschmutzt oder beschädigt sowie Blumen oder Zweige abschneidet bzw. abreißt,
- § 8 b) und d) Druckschriften verteilt, Sammlungen durchführt oder gewerbliche Dienste aller Art anbietet,
- § 9 ohne Zulassung oder Genehmigung der Stadt gewerbliche Arbeiten an Grabstellen oder die Arbeiten ohne Genehmigung der Stadt außerhalb der in § 9 Abs.
 6 festgelegten Zeit ausführt,
- § 24 Abs. 1 ohne Genehmigung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder vor Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt,
- § 29 Abs. 2 mit der Bepflanzung der Grabstätte benachbarte Gräber stört oder gegen die durch die Stadt festgelegte Bepflanzung verstößt.

Vorgenannte Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld in Höhe bis zu 2.500 Euro gemäß § 6 Abs. 7 GO-LSA geahndet werden.

§ 37 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.03.99 außer Kraft.

Wanzleben, den 23. September 2008

Petra Hort

Bürgermeisterin

Siegel

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Wanzleben (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 1, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO – LSA) vom 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, i.V.m. den §§ 1, 2 Abs. 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG – LSA) vom 13.12.96 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung und dem § 35 der Friedhofssatzung der Stadt Wanzleben vom 18.09.2008, hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben in seiner Sitzung am 18.09.08 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der stadteigenen Friedhöfe, seiner Einrichtungen und Geräte werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif in § 3 dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der jeweilige Antragsteller und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Wird der Antrag von mehreren oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenkatalog

Für nachstehende Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:

(1) 1. **Grabstättengebühr**

	<u>Reihengrabstätte</u>	
1.1.1	Erwachsenenreihengrabstätte	200 Euro
1.1.2	Kinderreihengrabstätte	100 Euro
1.1.3	Kinderwahlgrab	200 Euro
1.2	Wahlgrabstätten	
1.2.1	Einzelwahlstellen	400 Euro
	(Belegung zus. mit bis zu 2 Urnen)	
	Mehrfachbelegung je Urne	100 Euro
1.2.2	Doppelwahlstellen	800 Euro
	(Belegung zus. mit bis zu 4 Urnen)	
	Mehrfachbelegung je Urne	100 Euro
1.2.3	Familiengrabstätten je Grabstelle	3.000 Euro
1.3.	<u>Urnengräber</u>	
1.3.1	Urnenreihengrab	100 Euro
1.3.2	Urnenwahlstelle	200 Euro
	(Belegung 2 Urnen)	
1.3.3	Urnengemeinschaftsanlage	250 Euro

1.4 <u>Grabbereitstellung</u>

Die Grabbereitstellung – Ausheben und Verfüllen der Gruft – erfolgt durch das jeweilige Bestattungsunternehmen, welches die Kosten direkt bei den Hinterbliebenen geltend macht.

(2) Die Gebühren für nachfolgend aufgeführte Leistungen betragen:

2.1	Benutzung der Trauerhalle	80 Euro
2.2	Gebühr für die Benutzung der Kühlzell	e
	1 – 3 Tage	30 Euro
	jeder weitere Tag	30 Euro
2.3	Genehmigung zur Errichtung von	
	Grabmalen und Einfassungen	30 Euro
2.4	Abräumen des Grabhügels je Grabstelle	e
	nach Beendigung der Ruhezeit	50 Euro
2.5	Beräumung aufgestellter Grabmale	
	oder Einfassungen	150 Euro
	Beräumung aufgestellter Grabmale	
	und Einfassungen	250 Euro
2.6	Zulassung von Gewerbebetrieben	30 Euro
2.7	für alle anderen Leistungen, die im	
	Rahmen der Verwaltungsarbeit entstehe	en
	wird ein Grundgebühr von	30 Euro
	erhoben.	

(3) Für die Instandhaltung und Pflege der Gesamtanlage des Friedhofes sowie für den Wasserverbrauch und die Entsorgung von Abfällen wird die nachstehende einmalige Gebühr erhoben:

a)	Reihengräber	200 Euro
b)	Wahlgrabstelle	300 Euro

(4) Überschreitet die Grabnutzungszeit das Nutzungsrecht, wird für die die Dauer des Nutzungsrechts hinausgehenden Jahre eine anteilmäßige Gebühr berechnet. Sie beträgt jeweils bei Reihengräbern 1/20 und bei Wahlgräbern 1/25 der in Abs. 1 aufgeführten Gebühren pro Jahr der Überschreitung.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit der Erteilung des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Heranziehung zu den Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so können sie gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden. Für die Verwirklichung, Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613) in der derzeit gültigen Fassung.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 13.12.2001 außer Kraft.

Wanzleben, den 23. September 2008

Petra Hort

Bürgermeisterin Siegel

Stadt Wanzleben

Die Bürgermeisterin

VGem "Börde" Wanzleben, Postfach 1128, 39159 Wanzleben Ag

Wanzleben, den 25.09.2008



Stellenausschreibung

Die Stadt Wanzleben schreibt zum 01. August 2009 die Stelle eines/er

"Auszubildenden zum/zur Verwaltungsfachangestellten Fachrichtung Kommunalverwaltung"

mit einer Arbeitszeit von 40 h/w in dem Verwaltungsamt der VGem "Börde" Wanzleben aus.

Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes – Besonderer Teil BBiG, Tarifgebiet Ost.

Ausbildungswillige, die sich für diesen Beruf interessieren, sollten sich mit einem Foto und ihrem Lebenslauf sowie den Kopien der letzten beiden Schulzeugnisse

bis spätestens 20. Oktober 2008 bei der Stadt Wanzleben, Haupt- u. Personalamt, Markt 1-2, 39164 Wanzleben unter dem Kennwort "Azubi 2009" bewerben.

Erwartet werden gute bis sehr gute schulische Leistungen, Kontaktfreudigkeit, rasche Auffassungsgabe, Zuverlässigkeit, Flexibilität und eine gute Allgemeinbildung. Voraussetzung: Realschulabschluss

voraussetzung. Teunsemunasen

Petra Hort Bürgermeisterin

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Ritterstraße 17-19 39164 Wanzleben Wanzleben, den 22.09.2008

Öffentliche Bekanntmachung -Ladung-

Bodenordnungsverfahren "Bodenordnung Bottmersdorf (Ortslage Klein Germersleben und Stadt Frankfurt), Landkreis Bördekreis, BOE 05"

In dem Bodenordnungsverfahren der Ortslagen Klein Germersleben und Stadt Frankfurt werden hiermit die Beteiligten gem. § 59 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1979 -BGBl.I S.546- zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2007 -BGBl. I S.3150- zur **Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes** und zur **Anhörung** geladen.

Die Bekanntgabe findet von Montag, den 27.10.2008 bis

Dienstag, den 28.10.2008 jeweils in der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr im

Dorfgemeinschaftshaus in Klein Germersleben Dorfstraße 1a 39164 Klein Germersleben

statt.

Zu den Bekanntgabeterminen liegt der Bodenordnungsplan zur Einsichtnahme aus und die wesentlichen Teile des Bodenordnungsplanes werden erläutert. Der Bodenordnungsplan fasst die Ergebnisse des Bodenordnungsverfahrens gem. § 59 (3) FlurbG zusammen. Im Wesentlichen beinhaltet er den Nachweis aus dem Grundbuch und die Legitimation, die ausgewiesene Abfindung und den Auszug aus dem Bodenordnungsplan (Kartenauszug) für die neu zu bildenden Grundstücke.

Mit der Bekanntgabe zur Offenlegung des Bodenordnungsplanes werden jedem Teilnehmer (nach § 59 Abs.3 FlurbG) die o.a. Unterlagen aus dem ihn betreffenden Teil des Bodenordnungsplanes zugestellt.

Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan können die Beteiligten gem. § 59 (2) FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses nur während des Anhörungstermins am Dienstag, den 28.10.2008 in der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr in den o.g. Räumlichkeiten vorbringen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Ausschlusstermin zu erheben.

Für Grundstücke mit mehreren Eigentümern hat der Empfänger, i.d.R. der gemeinsame Bevollmächtigte, mit Erhalt der Auszüge aus dem Bodenordnungsplan die übrigen Miteigentümer über den Erhalt und den Inhalt zu informieren.

Für die Anhörungstermine können sich die Beteiligten durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat sich durch eine **schriftliche Vollmacht** auszuweisen. Die Vollmachtsformulare werden mit den Auszügen des Bodenordnungsplanes den Beteiligten zugestellt.

Gem. §§ 114 und 134 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass von den Beteiligten, die nicht zu dem Anhörungstermin erscheinen oder bis zum Schluss dieses Termins keine Erklärung abgegeben haben, angenommen wird, dass sie mit den Ergebnissen des Bodenordnungsplanes einverstanden sind.

Im Auftrag

gez. Christa Lüddecke

(Dienstsiegel)

Beschlussprotokoll der 40. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Bottmersdorf am 14. August 2008

Öffentlicher Teil Beschluss-Nr. 101206.08.02-019

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bottmersdorf

- 1. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bottmersdorf für das Haushaltsjahr 2008 mit dem Nachtragshaushaltsplan.
- 2. Der vorliegende Investitionsplan für die Jahre 2007 2011 wird als Richtlinie für die Investitionsplanung zur Kenntnis genommen.
- 3. Die Finanzplanung für die Jahre 2007 2011 wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss-Nr. 101206.08.02-020

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bottmersdorf die im Rahmen einer Gebietsänderung erforderliche Bürgerbeteiligung in Form einer Bürgeranhörung am 30. November 2008 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr durchzuführen.

Die Frage der Anhörung soll lauten:

Soll Bottmersdorf mit den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Börde" Wanzleben eine neue Einheitsgemeinde gründen?

Nichtöffentlicher Teil Beschluss-Nr. 101206.08.02-021

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bottmersdorf die Vergabe, LOS 1 – Elektroinstallation für den Um- und Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Klein Germersleben an die Firma S & B Elektrobau GmbH aus Bernburg.

Beschluss-Nr. 101206.08.02-022

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bottmersdorf die Vergabe, LOS 3 – Blitzschutz für den Um- und Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Klein Germersleben an die Firma S & B Elektrobau GmbH aus Bernburg.

Beschluss-Nr. 101206.08.02-023

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bottmersdorf die Vergabe, LOS 2 – Abgasabsauganlage für den Um- und Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Klein Germersleben an die Firma S & B Elektrobau GmbH aus Bernburg.

Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeinde Groß Rodensleben über die Feststellung der Jahresrechnung 2007 des verwalteten Wohnungsbestandes und die Entlastung der Wohnungsbaugesellschaft mbH Wanzleben als Verwalter

Der Beschluss über die Entlastung der Wohnungsbaugesellschaft mbH als Verwalter und die Feststellung der Jahresrechnung 2007 des verwalteten Wohnungsbestandes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Zeitraum vom **16. Oktober 2008 bis zum 04. November 2008** liegt die Jahresrechnung 2007 in der Wohnungsbaugesellschaft Wanzleben mbH, Roßstraße 46, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Groß Rodensleben, den 25. September 2008

Jürgen Wichert Bürgermeister Information der Gemeinde Groß Rodensleben über den Ausbau – Erneuerung – der öffentlichen Verkehrsanlagen "Lange Straße" in der Gemeinde Groß Rodensleben

Die Gemeinde Groß Rodensleben beabsichtigt ab Oktober 2008 bis Ende Januar 2009 straßenbauliche Maßnahmen durchzuführen.

Dies betrifft den Bereich der Anliegerstraße und den Bereich der Hauptsammelstraße der öffentlichen Verkehrsanlage "Lange Straße" gemäß Straßenhierarchie der Gemeinde Groß Rodensleben.

Zur Verdeutlichung sind dieser Information Auszüge aus dem Liegenschaftskataster beigefügt.

I. Erhebung von Beiträgen:

Die Gemeinde Groß Rodensleben erhebt einmalige Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer Verkehrsanlagen.

Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit Beendigung der Baumaßnahme.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der "Satzung über die Erhebung eines einmaligen Straßenausbaubeitrages in der Gemeinde Groß Rodensleben" (SABS) vom 29. Oktober 2003, in der jetzt geltenden Fassung.

Die von der Gemeinde Groß Rodensleben bereitgestellten Kosten für diese Baumaßnahmen belaufen sich nach Kostenschätzung wie folgt:

<u>Lange Straße – Bereich Hauptsammelstraße</u>

Bauarbeiten der Teileinrichtungen Gehweg, Oberflächenentwässerung, Begrünung und Straßenbeleuchtung

1. Bauabschnitt (BA) – Abschluss = 15.200,00 Euro zuzüglich Ingenieurleistungen = 3.600,00 Euro Kosten gesamt: = 18.800,00 Euro

Lange Straße - Bereich Anliegerstraße

Bauarbeiten Gehweg

1. Teilabschnitt = 11.500,00 Euro zuzüglich Ingenieurleistungen = 2.750,00 Euro Kosten gesamt: = 14.250,00 Euro

Bauarbeiten der Teileinrichtungen Mischverkehrsfläche, Oberflächenentwässerung, Begrünung und teilweise Straßenbeleuchtung

2. Teilabschnitt = 49.500,00 Euro zuzüglich Ingenieurleistungen = 11.700,00 Euro Kosten gesamt: = 61.200,00 Euro

Der Anteil der später Beitragspflichtigen beträgt ca. 7.600,00 Euro für den Bereich der Hauptsammelstraße.

Für den Bereich Anliegerstraße 1. Teilabschnitt ca. 8.600,00 Euro und für den Bereich 2. Teilabschnitt 36.750,00 Euro. Dieser Anteil wird entsprechend der verursachten tatsächlichen Kosten für jede öffentliche Verkehrsanlage (Abrechnungsgebiet)

ermittelt und verteilt.

Der zu erwartende endgültige Quadratmeterpreis (m²) für die vorteilhabenden Grundstücke beläuft sich auf

ca. 2,10 Euro/m² für die Hauptsammelstraße.

Für den Bereich Anliegerstraße beläuft sich der zu erwartende endgültige Quadratmeterpreis (m²) zum

1. Teilabschnitt auf ca. 1,60 Euro/m² und für den Bereich 2. Teilabschnitt auf ca. 5,70 Euro/m².

Durch Multiplikation des voraussichtlichen Beitragssatzes mit Ihrer Grundstücksfläche erhalten Sie die ungefähr zu erwartende Beitragsschuld. Hinzu kommen jedoch eventuelle Zuschläge im Sinne der §§ 6 und 7 SABS, beispielsweise wegen gewerblicher Nutzung des Grundstückes oder mehrgeschossiger Bebauung.

Wichtiger Hinweis:

Die entrichtete Vorausleistung wird auf die entgültige Beitragsschuld beim endgültigen Heranziehungsbescheid angerechnet.

*Allgemeine Hinweise zur Beitragserhebung:

Beitragspflichtig sind die Eigentümer von Grundstücken, welche im Abrechnungsgebiet liegen. Eigentümer des Grundstückes ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist. Dem gleichgestellt sind Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes.

II. Grundstückszufahrten:

Im Rahmen der Straßenbaumaßnahme werden gleichzeitig die Grundstückszufahrten/-zuwegungen erneuert.

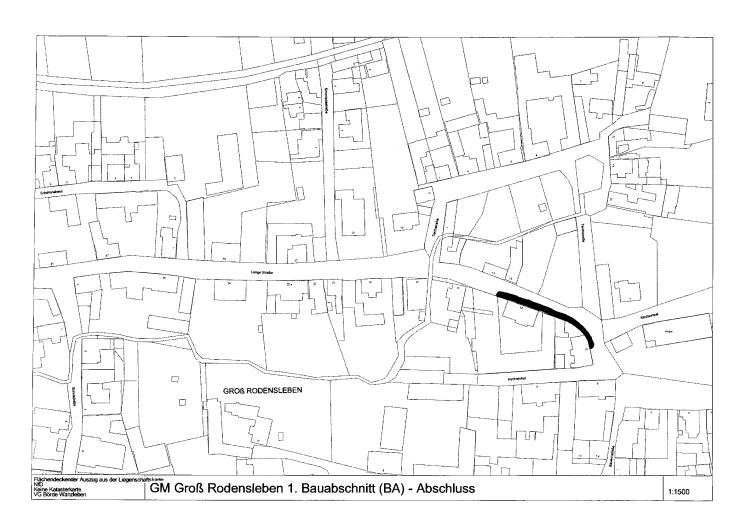
Aufgrund der Bestimmungen des § 16 Abs. 1 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrGLSA) sind Grundstückszufahrten/-zuwegungen Mehrkosten der Baumaßnahme. Diese sind durch den Grundstückseigentümer zu 100 % selbst zu tragen.

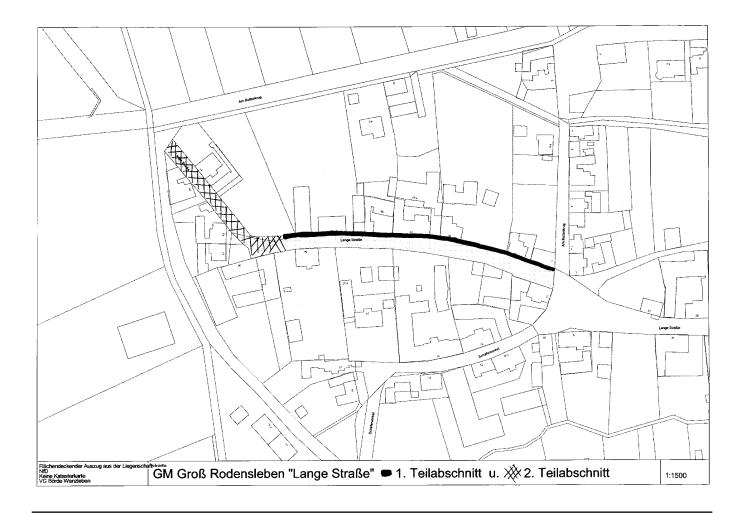
Als Eigentümer werden Sie für die Mehrkosten der Herstellung der Grundstückszufahrt bzw. Grundstückszuwegung nach Fertigstellung der Baumaßnahme zur Zahlung herangezogen.

Bei der Ermittlung der Kosten ist abzustellen auf die tatsächlich entstandenen Mehraufwendungen für die Herstellung der Grundstückszufahrt bzw. Zuwegung, welche im Zuge der Baumaßnahme verursacht wurden. Als Mehraufwendungen sind all jene Kosten zu verstehen, welche über die normale Herstellung der Verkehrsanlage hinaus entstanden sind. Die durchschnittlichen Mehraufwendungen werden voraussichtlich ca. 40,00 Euro pro m² (der Zufahrt) betragen.

Sollten Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft "Börde" Wanzleben, Roßstraße 44, 39164 Wanzleben, Tel. 039209 / 447-49.

Jürgen Wichert Bürgermeister





Information der Stadt Seehausen über den Ausbau – Erneuerung – der Teileinrichtung Straßenbeleuchtung in der Stadt Seehausen für die öffentlichen Verkehrsanlagen "Gartenstraße"

Die Stadt Seehausen beabsichtigt ab Oktober 2008 mit der straßenbaulichen Maßnahme, den Ausbau der Teileinrichtung Straßenbeleuchtung zu beginnen.

I. Erhebung von Beiträgen:

Die Stadt Seehausen erhebt einmalige Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer Verkehrsanlagen. Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit Beendigung der Baumaßnahme.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der "Satzung über die Erhebung eines einmaligen Straßenausbaubeitrages in der Stadt Seehausen (SABS) vom 13. September 2007, in der jetzt geltenden Fassung.

Die von der Stadt Seehausen bereitgestellten Kosten für diese Baumaßnahme belaufen sich nach Kostenschätzung auf eine Höhe von 12.000,00 Euro.

Der Anteil der später Beitragspflichtigen beträgt ca. 7.500,00 Euro insgesamt.

Dieser Anteil wird entsprechend der verursachten tatsächlichen Kosten für jede öffentliche Verkehrsanlage (Abrechnungsgebiet) ermittelt und verteilt.

Der zu erwartende Quadratmeterpreis (m²) für die vorteilhabenden Grundstücke beläuft sich auf ca. 0,35 €m².

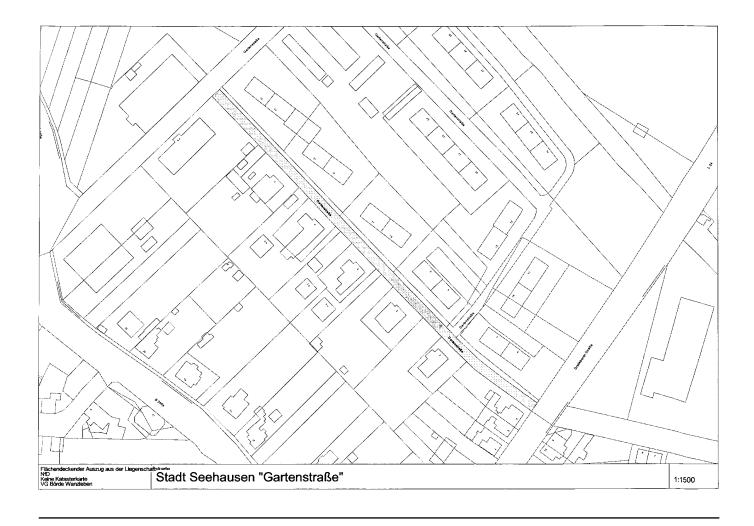
Durch Multiplikation des voraussichtlichen Beitragssatzes mit Ihrer Grundstücksfläche erhalten Sie die ungefähr zu erwartende Beitragsschuld. Hinzu kommen jedoch eventuelle Zuschläge im Sinne der §§ 6 und 7 SABS, beispielsweise wegen gewerblicher Nutzung des Grundstückes oder mehrgeschossiger Bebauung.

*Allgemeine Hinweise zur Beitragserhebung:

Beitragspflichtig sind die Eigentümer von Grundstücken, welche im Abrechnungsgebiet liegen. Eigentümer des Grundstückes ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist. Dem gleichgestellt sind Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes.

Zur Verdeutlichung ist dieser Information ein Auszug aus dem Liegenschaftskataster beigefügt, welcher den Bereich der Ausbaumaßnahme "Gartenstraße" kennzeichnet.

Eckhard Jockisch Bürgermeister



Beschlussprotokoll der 41. öffentlichen Stadtratssitzung in Seehausen am 28.08.2008

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss - Nr. 101206.08.10-022

Der Stadtrat der Stadt Seehausen beschließt die Vergabe Straßenbau August-Bebel-Straße an die Firma Gebhardt Bau GmbH.

Beschluss - Nr. 101206.08.10-023

Der Stadtrat der Stadt Seehausen beschließt den Verkauf des Grundstücks Steinstraße 3.

Nichtamtlicher Teil

Aus dem Stadtarchiv Wanzleben

Abschrift

1. Fortsetzung

Ferner die vier Evangelisten und Moses

mit der Gesetzestafel, plastisch dargestellt. Alles ist verschwunden und damit der Altar selbst. An seiner Stelle wurde der heute noch vorhandene, dem alten aber nicht gleichkommende aufgeführt, nur die beiden bezeichneten Gemälde übernommen und die Säulen-Postamente mit Inschriften versehen, deren nordliche lautet: " Halte dich zu Gottes Altar, habe ihn lieb als die Stätte, wo Gott Dank opferte, dir deine Sünden vergeben und der Tod Jesu gesegnet wird .- und derer <u>südliche</u>: "Wenn du dich am Altar mit Gott versöhnen willst und wirst gedenken, daß dein Nächster etwas wider dich habe, so gehe zuvor hin und versöhne dich mit ihm. Über die Communikantenpforten stand nördlich: "Gedenke der vorigen Zeiten, der in den Jahren 1806 -15 erlebten schweren Kreiges- und Lebensnot und vergiß nicht, was mit Gott für König und Vaterland zuletzt geschehen ist". Darüber das eiserne Kreuz. Über der südlichen Pforte stand: ""Gelobt sei Gott für den 1814 und 1815 geschenkten Frieden. Gott sei mit uns! Er verlsse uns nicht und ziehe seine Hand nicht ab von unseren Nachkommen".

Darüber der Preußische Adler.

Im Jahre 1839-40 abermals ein Umbau vorgenommen, bei welchem sämtliche Stühle abgebrochen, mehrere neben dem Altare befindlichen Porträts von Geistlichen und in der Kirche vorhandenen Gemälde unter denen Luther und Melanchthon in Lebensgröße entfer wurden. Vor allem aber ist zu beklagen, daß die am südlichen Hauptpfeiler der Kirche befindliche, aus feinem Sandstein kunstvoll gearbeitete und mit Darstellungen aus der biblichen · Geschichte geschmückte Kanzel abgebrochen wurde. Unter derselber standen die Worte: "Selig sind, die Gottes Wort hören und bewahren". Den Fuß bildete Goliath, den Stein in der Stirn und neben ihm der Sohn Isais als Sieger. Die jetzige Kanzel ist aus Holz gefertigt, im ganzen geschmacklos, namentlich in der Form und stimmt durchaus nicht mit dem Taufstein ihr gegenüber, und ist neben der jetzigen Sakristei aufgestellt.

Veranstaltungen der Gemeinde Domersleben

Oktober

jeden 1. Mittwoch		Versammlung Jägerschaft	Lindenkrug
jeden Montag	13:30 – 14:30 Uhr	Seniorensportgruppe	Turnhalle
jeden Mittwoch	14:00 – 16:00 Uhr	Handarbeiten (Volkssolidarität)	Kulturhaus
letzten Dienstag	mtl.	Förderverein - Vorstandssitzung	Lindenkrug
18.10.08	20:00 Uhr	Klubtanz	Kulturhaus
21.10.08		Herbstfest (Volkssolidarität)	Kulturhaus
22.10.08	19:30 Uhr	Gemeinderatssitzung	Kulturhaus
24.10.08		Herbstfest/Laternenumzug	Kita "Pittiplatsch"
		Gesundes Frühstück	
30.10.08	17:00 – 20:00 Uhr	Blutspende	Kulturhaus
ohne		DRK-Seniorensportgruppe, Teilnahme	
		am Seniorensportfest des DRK-Kreisverbar	ndes

November

jeden 1. Mittwoch		Versammlung Jägerschaft	Lindenkrug
jeden Montag	13:30 - 14:30 Uhr	Seniorensportgruppe	Turnhalle
jeden Mittwoch	14:00 - 16:00 Uhr	Handarbeiten (Volkssolidarität)	Kulturhaus
letzten Dienstag	mtl.	Förderverein - Vorstandssitzung	Lindenkrug
ohne		Vereinsmeisterschaft im Luftgewehr	Schützenverein
05.11.08	19:30 Uhr	Bauausschusssitzung	Kulturhaus
12.11.08	19:30 Uhr	Sozialausschusssitzung	Kulturhaus
12.11.08	19:30 Uhr	Hauptausschusssitzung	Kulturhaus
18.11.08		Vortrag (Volkssolidarität)	Kulturhaus

Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Wanzleben e. V. Ortsverein Domersleben

AED – Projekt "Der Herzkasper lauert überall …" MACH MIT! - Ausbildung in Frühdefibrillation

Liebe Einwohner von Domersleben, Mitarbeiter von Firmen, Mitglieder von Vereinen,

seit einer bisher einmaligen Spendenaktion in unserem Bördekreis, an der sich viele Vereine, Betriebe und Bürger beteiligten, hat unser Wohnort seit Ende Juni 2007 einen "Defi". Installiert wurde der "Defi", für jeden zugänglich, auf "Schwester Ute`s Pflegehof".

Wir sind eine aktive Gemeinde. Überall, wo sich viele Menschen aufhalten, kann sich ein Herzstillstandsopfer befinden. Aus diesem Grund möchte der DRK-Ortsverein vielen Einwohnern/Mitarbeitern unserer Firmen/Mitgliedern von Vereinen die Möglichkeit geben, die Bedienung des Gerätes auch in diesem Jahr noch kostenlos zu erlernen.

Bei einer Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen kann dieser Lehrgang im Kulturhaus Domersleben durchgeführt werden.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an den DRK – Ortsverein Domersleben.

Edit Strube Christiane Schulz

Vorsitzende des Mitglied des Vorstandes des

DRK-Ortsvereins DRK-Ortsvereins

Teilnahmebestätigung:

Ich habe Interesse am o. g. Lehrgang:

- über 2 Stunden (Voraussetzung: regelmäßige "Erste Hilfe" Ausbildung)
- über 4 Stunden (keine Voraussetzungen)

Datum Name, Vorname; Unterschrift
Adresse oder Tel. Nummer



Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Wanzleben e. V. Ortsverein Domersleben



Frage: "Warum soll man Blut spenden ...?"

Antwort: "Ganz einfach: Weil es kein künstliches Blut gibt!"

Blut ist durch nichts zu ersetzen, denn Blut ist etwas Lebendiges: Es ist ein Organ, das aus vielen kleinen Zellen und Teilchen besteht. Jedes für sich hat eine notwendige Funktion. Das lebenswichtige Blut mit seinen vielen Funktionen kann nur der Körper selbst bilden. Deswegen ist es so wichtig, dass es Menschen gibt, die ihr Blut für Kranke und Verletzte spenden.

Bitte kommen Sie am

Donnerstag, den 30. Oktober 2008 von 17.00 – 20.00 Uhr in das Kulturhaus Domersleben

Grippeschutzimpfung? – Kein Problem! Schon am nächsten Tag darf wieder Blut gespendet werden!

Helfen Sie, kranke Menschen zu heilen und bedrohtes Leben zu retten.

Am besten, Sie kommen mit einem Familienmitglied, einem Freund, einer Freundin, Bekannten oder Kollegen - denn gemeinsam schmeckt auch der anschließende Imbiss besser. (Bitte Personalausweis bzw. Blutspenderpass mitbringen).

Veranstaltungen der Stadt Wanzleben

<u>Oktober</u>			
Jeden Montag	Romménachmittag	13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Mittwoch	Handarbeitsnachmittag	14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Mittwoch	Frauenchor Wanzleben	19:30 Uhr	Bördegymnasium
Jeden Donnerstag	Chor	13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Freitag	Sport	14:30 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
15.10.2008	Bingo		Volkssolidarität Wanzleben
15.10.2008	14:00 Uhr, Kegelnachmittag im "I	Buttenkrug" in Hohendodeleben	Sozialverband Wanzleben
18.10.2008	09:00-12:00 Uhr, Töpfern		Volkshochschule Wanzleben
19.10.2008	BINGO-Fahrt nach Hannover zur	Live-Fernsehshow des NDR	
	"Umwelt"-Lotterie-Bingo und viel	es mehr	Sozialverband Wanzleben
20.1024.10.2008	08:00-15:00 Uhr, EDV-Textverarb	eitung	Volkshochschule Wanzleben
20.10.2008	17:00-20:25 Uhr, EDV-Tabellenka	lkulation	Volkshochschule Wanzleben
22.10.2008	17:30-19:00 Uhr, Augentraining		Volkshochschule Wanzleben
24.10.u.25.10.2008	Homepage erstellen (Aufbaukurs)		Volkshochschule Wanzleben
25.10.2008	09:00-14:30 Uhr, Tänze der englis	schsprachigen Welt	Volkshochschule Wanzleben
28.10.2008	17:00-20:15 Uhr, Grußkarten, Ein	ladungen u.a. mit Word erstellen	Volkshochschule Wanzleben
November Ladam Manda	Dominica de la lacia	12.00 III	X7-111' 1 '4''4 XX7 1 -1
Jeden Montag	Romménachmittag	13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Mittwoch	Handarbeitsnachmittag	14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Mittwoch	Frauenchor Wanzleben	19:30 Uhr	Bördegymnasium
Jeden Donnerstag	Chor	13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Freitag	Sport	14:30 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
03.1107.11.2008	Erste Schritte ins Internet für Seni	oren	Volkshochschule Wanzleben
04.11.2008	Bowling	.	Volkssolidarität Wanzleben
05.11.2008	14:00 Uhr, Bingo-Nachmittag im	•	Sozialverband Wanzleben
06.11.2008	18:30-20:00 Uhr, Rosen im Garten		Volkshochschule Wanzleben
07.11u.08.11.2008	Praxisnahe Einführung ins Auto CAD		Volkshochschule Wanzleben
08.11.2008	09:00-12:15 Uhr, Gedächtnistraining		Volkshochschule Wanzleben
08.11.2008	08:30-17:00 Uhr, Filzen		Volkshochschule Wanzleben
08.11.2008	Herbstprüfung		Hundesportverein Wanzleben
10.1114.11.2008	08:00-15:00 Uhr, EDV-Tabellenka		Volkshochschule Wanzleben
10.11.2008	16:00-18:15 Uhr, Patchwork mit v		Volkshochschule Wanzleben
10.11.2008	13:30 Uhr, Lichtbildervortrag in d	er Bibliothek	BRH-Seniorenverband

12.11.2008	14:00 Uhr, Skatturnier im "Inselparadies"
12.11.2008	18:00-19:30 Uhr, Schüßler Salze
15.11.2008	09:00 Uhr, Arbeitseinsatz
16.11.2008	Volkstrauertag

Sozialverband Wanzleben Volkshochschule Wanzleben Hundesportverein Wanzleben

Kleingartenverein "Frieden" Wanzleben e.V.

Das Gartenjahr 2008 geht zu Ende und es gibt einiges zu tun, vor allem in den leer stehenden Gärten wollen wir gemeinsam unseren diesjährigen **Herbsteinsatz** starten, zu dem alle Gartenfreunde herzlich eingeladen sind.



Hiermit möchte ich alle Gartenfreunde der Kleingartenanlage "Frieden" e.V. Wanzleben am Samstag, dem **18. Oktober 2008** zur Winterfestmachung aufrufen. Wir treffen uns um 10:00 Uhr am Heizhaus, am Weg 1 unserer Anlage. Sollte es regnen ist der Ausweichtermin der 25.Oktober 2008 am selben Ort und zur gleichen Zeit. Es wird gebeten Gartengerätschaften vor allem Heckenscheren und Astscheren mitzubringen.

Im Namen des Vorstandes

Erika Uebel Vorsitzende

Konzert am 19. Oktober 2008, 16:00 Uhr im Börde- Gymnasium Wanzleben Konzert am 18. Oktober 2008, 19:30 Uhr, Gymnasium Egeln Gefördert von der EMS Erdgas Mittelsachsen GmbH

Best of Musical

Richard Rodgers Melodien aus "Oklahoma"

Richard Rodgers "I have dreamed" aus dem Film "The King and I"

Jule Styne "Don't rain on my parade" aus "Funny Girl"

Charles Kalman Honeymoon, Suite in drei Sätzen

Journey to Happiness The First Evening Alone

Homecoming

Kurt Weill "Speak low" aus "One touch of Venus"

Leonard Bernstein "Glitter and be gay" aus der komischen Oper "Candide"

Leonard Bernstein Melodie aus "West Side Story"

PAUSE

George Gershwin Melodie aus "Progy and Bess"

Best of Musical Willkommen, Cabaret

Little Shop of horrors, Little Shop of horrors

You're the one that I want, Grease

Somewhere over the rainbow, Zauberer von Oz

Superstar, Jesus Christ Superstar

Phantom of the opera, Phantom of the opera

Memory, Cats

Mamma mia, Mamma mia

Time Warp, Rocky Horror Picture Show

Ausführende: Grit Wagner, Sporan

Young Voices- Egelner Kammerchor

Dirigenten: Dr. Ralf O. Schubert und Christian Simonis



Vita Young Voices

Da das Singen im Schulchor mit dem abgeschlossenen Abitur nicht mehr im Rahmen der Möglichkeiten steht, beschlossen einige ehemalige Schüler des Gymnasiums Egeln und Schüler, die noch im Schulchor aktiv waren und der Chorleiter Dr. Ralf O. Schubert einen neuen Chor zu gründen - Young Voices, den Egelner Kammerchor. Im Oktober 1997 dann tatsächlich in die Tat umgesetzt, entstand ein Chor aus jungen Menschen, die ihrer Freude am Chorsingen eine weitere Grundlage boten. Young Voices ist ein gemischter Kammerchor mit derzeit 27 Mitgliedern. Gemeinsame regelmäßige Proben und Konzerte, so z.B. die Frühlings- und Weihnachtskonzerte des Egelner Gymnasiums, gehören genauso zum Vereinsleben, wie gemeinsame Feiern und Unternehmungen. So nahm der Chor unter anderem am internationalen Festival gemischter Chöre im tschechischen Svitavy (1998, 2000, 2002, 2004, 2006), am Internationalen Adventsingen 1999 in Wien und am Chorwettbewerb beim 2. und 3. Harzchorfest im Mai 2000 und 2002 in Wernigerode (Goldene Diplome) teil. Nach der Mitwirkung an der Schulchor - CD von 1998, gibt es seit Dezember 2000 die CD "Querbeat" und seit 2003 die Weihnachts - CD "Leise rieselt der Schnee". Im Oktober 2002 waren wir Teilnehmer an der 2. Chorolympiade im koreanischen Busan (drei silberne Diplome) und im Juli 2004 bei der 3. Chorolympiade in Bremen (eine Bronzemedaille und zwei silberne Diplome). Im Jahre 2003 war der Chor Teilnehmer am Fest des Liedes im tschechischen Olomouc (je eine Gold-, Silber und Bronzemedaille) und beim Internationalen Festival der Advents- und Weihnachtsmusik in Prag (Silbernes Diplom).

Im Frühjahr des Jahres 2005 gab es einen weiteren Höhepunkt: der Chor unternahm eine zweiwöchige Konzertreise nach Australien (Perth/Sydney).

Im Herbst des Jahres 2005 kam die dritte CD "Wir machen Musik" heraus.

Vom 22. – 28. Oktober 2006 unternahmen die Young Voices eine Konzertreise nach **Murmansk** (**Russland**), der größten Stadt der Arktis und der nördlichsten Großstadt Europas.

Pünktlich zum 10. Geburtstag im Herbst 2007 erschien unsere vierte CD "A Cappella" – Best of Young Voices.

Im Dezember 2007 nahm der Chor das zweite Mal am Internationalen **Adventsingen in Wien teil.**

www.youngvoices.de



AFU e.V. Arbeitsgruppe für Umwelttoxikologie Tel./Fax: 03727/976311

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsgruppe für Umwelttoxikologie, ein eingetragener Naturschutzverein, bietet auf ihren Beratungsveranstaltungen den Bürgern die Möglichkeit, sich zu Fragen der Wasser- und Bodenqualität, der Wasseraufbereitung und einer optimalen Bodendüngung zu informieren.

Wasser- und Bodenanalysen

am **Dienstag, den 21. Oktober 2008,** in der Zeit von **16:00 Uhr bis 17:00 Uhr** in Wanzleben, im Haus der Vereine, Lange Straße 8

Wasser- und Bodenproben gegen Unkostenerstattung untersuchen zu lassen.

Das Wasser kann sofort auf ph-Wert, Nitratkonzentration und elektrische Leitfähigkeit untersucht werden. Dazu sollten Sie frisch abgefülltes Wasser (mind. 500 ml) in einer Mineralwasserflasche mitbringen. Auf besonderen Wunsch können zusätzlich auch noch andere Stoffe analysiert werden. Es kann auch ermittelt werden, ob Sie bei Ihrem Wasser Kupferrohre für die Hausinstallation verwenden können.

Weiterhin werden auch Bodenanalysen für eine Nährstoffbedarfsermittlung entgegengenommen. Hierzu ist es notwendig, an mehreren Stellen des Gartens Boden auszuheben, so dass insgesamt ca. 500 Gramm der Mischprobe für die Untersuchung zur Verfügung stehen.

Eine Beratung zu weiteren Umweltproblemen ist möglich.

Freundliche Grüße AFU e.V. Mittweida, Stephan

Internationaler Schüleraustausch Gastfamilien gesucht!

BRASILIEN

Pastor-Dohms-Schule, Porto Alegre Familienaufenthalt: 9. Januar bis 15. Februar 2009

20 Schüler(innen) gute Deutschkenntnisse, 15-17 Jahre

PERU

Alexander-von-Humboldt-Schule, Lima Familienaufenthalt:

3. Januar bis 1. März 2009

40 Schüler(innen) mit Deutschkenntnissen, 15-16 Jahre

Ausführliche Informationen erhalten Sie bei:

Schwaben International e.V., Stuttgarter Str. 67, 70469 Stuttgart

Tel. 0711 – 23729-13, Fax 0711 – 23729-32, Email: schueler@schwaben-international.de Schwaben International im Internet: www.schwaben-international.de

Veranstaltungen der Gemeinde Klein Wanzleben

Oktober 24.10.2008 30.10.2008	Kürbisfest Preisskat Herbstbowling Herbstfest	14:00 Uhr 18:00 Uhr	Schule Sportlerheim Kita Remkersl.	Hort SG Empor Männerchor Kita
November 01.11.2008 05.11.2008 10.11.2008 10.11.2008 11.11.2008 11.11.2008	4. Rocknacht Ortschaftsratssitzung Martinsumzug Gemeinderatssitzung Eröffnung 5. Jahreszeit Blutspende	20:00 Uhr 19:00 Uhr 17:30 Uhr 19:00 Uhr 14:30 Uhr 17:00 Uhr	Sporthalle Bürgerhaus Kirche/Altenh. Sportlerheim Altenheim Schule	Kulturverein OR Remkersleben Kita Gemeinde Altenheim DRK

Spendenaktion "Schwimmbad Klein Wanzleben"

Nachfolgende Spenden sind für das Schwimmbad Klein Wanzleben noch eingegangen.

20,00 Euro Männerchor Klein Wanzleben, Erna und Karl Wachsmuth, Angela und Harald Grüning 133,00 Euro Spenden der Besucher im Bad

Die Gemeinde dankt allen Spendern recht herzlich.

Weitere Spenden sind nach wie vor möglich (Konto-Nr. 4056018680 bei der Bördesparkasse).

Horst Flügel Bürgermeister

Veranstaltungen der Gemeinde Groß Rodensleben

Oktober

25.10.2008 Kartoffelfest, Bauernstraße 18 Landfrauen

Veranstaltungen der Gemeinde Bottmersdorf

November

05.11.2008 19:30 Uhr, Vereinstreffen Heimatverein Bottmersdorf

Gottesdienste und Veranstaltungen der evangelischen Kirchengemeinden Groß Rodensleben, Klein Rodensleben, Hohendodeleben, Domersleben und Schleibnitz in der Zeit vom 15.10.08 bis 14.11.08

Oktob	er		
Mi	15.10.	19.00 Uhr	Bibelkreis in Gr. Rodensleben
So	19.10.	09.30 Uhr	Gottesdienst in Domersleben
		10.30 Uhr	Gottesdienst in Schleibnitz
		14.00 Uhr	Gottesdienst in Gr. Rodensleben
Mo	20.10.	17.30 Uhr	Jungbläserprobe in Gr. Rodensleben
		18.30 Uhr	Posaunenchorprobe in Gr. Rodensleben
Di	21.10.	09.30 Uhr	Seniorentanz in Gr. Rodensleben
Mi	22.10.	19.00 Uhr	Bibelkreis in Gr. Rodensleben
Sa	25.10.	09.30 Uhr	Konfitag – Fahrt zum Seilgarten/Magdeburg
Mo	27.10.	17.30 Uhr	Jungbläserprobe in Gr. Rodensleben
		18.30 Uhr	Posaunenchorprobe in Gr. Rodensleben
Di	28.10.	09.30 Uhr	Seniorentanz in Gr. Rodensleben
Mi	29.10.	14.00 Uhr	Nachmittagskreis in Gr. Rodensleben
		13.40 Uhr	Abholg. z. Nachmittagskreis Kl. Rodensleben
Fr	31.10.	18.00 Uhr	Musik zum Reformationstag in Domersleben

Noven	nber		
Sa	01.11.	16.00 Uhr	Gottesdienst in Schleibnitz
		18.00 Uhr	musikalischer Gottesdienst zur Reformation in Gr. Rodensleben
So	02.11.	10.00 Uhr	Gottesdienst in Hohendodeleben
		14.00 Uhr	Gottesdienst in Klein Rodensleben
		16.00 Uhr	Gottesdienst in Hemsdorf
Mo	03.11.	14.30 Uhr	Frauenkreis in Hohendodeleben
		14.00 Uhr	Abholung von Domersleben
		14.10 Uhr	Abholung von Schleibnitz
		17.30 Uhr	Jungbläserprobe in Gr. Rodensleben
		18.30 Uhr	Posaunenchorprobe in Gr. Rodensleben
		19.30 Uhr	Andachten zur Friedensdekade in Domersleben
Di	04.11.	09.30 Uhr	Seniorentanz in Gr. Rodensleben
Mi	05.11.	19.00 Uhr	Bibelstunde in Gr. Rodensleben
		19.30 Uhr	Andacht zur Friedensdekade in Domersleben
Fr	07.11.	19.30 Uhr	Andacht zur Friedensdekade in Domersleben
Sa	08.11.	09.30 Uhr	Konfirmandentag- Fahrt nach Hadmersleben
Mo	10.11.	16.30 Uhr	Martinsfest mit Laternenumzug in Gr. Rodensleben
		17.30 Uhr	Jungbläserprobe in Gr. Rodensleben
		19.00 Uhr	Andacht zur Friedensdekade in Gr. Rodensleben
Di	11.11.	09.30 Uhr	Seniorentanz in Gr. Rodensleben
		16.30 Uhr	Martinsfest in Hohendodeleben
		19.00 Uhr	Andacht zur Friedensdekade in Gr. Rodensleben
Mi	12.11.	19.00 Uhr	Andacht zur Friedensdekade in Gr. Rodensleben
Do	13.11.	19.00 Uhr	Andacht zur Friedensdekade in Gr. Rodensleben
Fr.	14.11.	19.00 Uhr	Andacht zur Friedensdekade in Gr. Rodensleben

Heralichen Hückmunsch

Die Verwaltungsgemeinschaft "Börde" Wanzleben übermittelt den Jubilaren für den Monat November 2008 Glückwünsche zu ihrem Ehrentag und alles Gute für den weiteren Lebensweg.

Bottmersdo	rf / Klein Germersleben		Eggenstedt			
am 12.11	Kircheis, Erika	zum 71.	am 11.11.	Hotopp, Friedrich	zum 70.	
am 13.11.	Malisch, Friedrich	zum 77.	am 19.11.	Ohm, Leonore	zum 71.	
am 17.11.	Busch, Gerda	zum 79.				
am 19.11. Streich, Erna		zum 94.	Groß Rodensleben / Hemsdorf / Bergen			
am 21.11.	Mallasch, Otto	zum 83.	am 01.11.	Triebe, Hans Helfried	zum 80.	
am 21.11.	Hempel, Sigrid	zum 80.	am 05.11.	Baumann, Magdalene	zum 76.	
am 22.11.	Prübenau, Ingelore	zum 76.	am 12.11.	Brockmann, Frieda	zum 78.	
am 23.11.	Schulze, Erika	zum 75.	am 21.11.	Liepelt, Hans	zum 82.	
am 30.11.	Braune, Ruth	zum 77.	am 22.11.	Rosenburg, Erika	zum 74.	
			am 24.11.	Müller, Adelheid	zum 76.	
Domersleben			am 25.11.	Schönfeld, Marianne	zum 79.	
am 01.11	Hellrung, Elisabeth	zum 84.	am 30.11.	Regener, Irene	zum 79.	
am 11.11.	Merbt, Waltraut	zum 79.	am 30.11.	Hasenöhrl, Charlotte	zum 78.	
am 11.11	Träger, Eberhard	zum 71.				
am 12.11.	12.11. Voigt, Elisabeth zum 80.		Hohendodeleben			
am 12.11.	Goger, Ella	zum 71.	am 01.11.	Linke, Ruth	zum 73.	
am 22.11.	Wiedenbein, Hermann	zum 79.	am 05.11.	Herms, Ernst	zum 82.	
am 25.11.	Brockholz, Margarete	zum 85.	am 05.11.	Ehmig, Henriette	zum 79.	
am 26.11.	Urban, Heinrich	zum 74.	am 07.11.	Arnold, Rosemarie	zum 80.	
am 29.11.	Gildenhaar, Ingeborg	zum 74.	am 09.11.	Lierse, Liesel	zum 72.	
			am 10.11.	Kolodzizyk, Ernst-August	zum 70.	
Dreileben			am 10.11.	Kolodzizyk, Hans-Hermann	zum 70.	
am 07.11.	Deike, Angela	zum 76.	am 11.11.	Fähse, Rosemarie	zum 75.	
am 11.11.	Mottl, Franz	zum 72.	am 11.11.	Gehn, Elisabeth	zum 74.	
am 20.11.	Ache, Hubert	zum 71.	am 14.11.	Schneemann, Lieselotte	zum 81.	
am 22.11.	Prof. Dr. Mainz, Herbert	zum 78.	am 14.11.	Krüssel, Brigitte	zum 77.	
am 29.11.	Triebe, Erika	zum 76.	am 15.11.	Hausmann, Christa	zum 73.	

am 23.11.	Evel, Margot	zum 82.	am 23.11.	Böhm, Luise	zum 89.
am 23.11.	Plümecke, Ursel	zum 80.	am 23.11.	Heine, Dorothee	zum 72.
aiii 27.11.	Fluillecke, Olsei	Zuili 60.	am 24.11.	Müller, Giesela	zum 87.
Klein Rodensleben			am 24.11.	Butz, Irmgard	zum 79.
am 11.11.	Groß, Annemarie	zum 78.	am 27.11.	Dutz, Iringaru	Zuili / J.
am 13.11.	Herrmann, Kurt	zum 81.	Wanzlehen	/ Schleibnitz / Blumenberg / Buch /	
am 13.11.	Kohnert, Günter	zum 74.	Stadt Frank		
am 16.11.	Reuter, Hildegard	zum 89.	am 01.11	Duckstein, Walter	zum 86.
am 17.11.	Peukert, Gisela	zum 73.	am 01.11.	Kaiser, Albert	zum 76.
am 24.11.	Schmitt, Hildegard	zum 86.	am 01.11	Weiß, Margot	zum 74.
am 28.11.	Groß, Otto	zum 77.	am 02.11.	Giesa, Catherine	zum 76.
am 29.11.	Hermann, Brigitte	zum 80.	am 02.11.	Ozik, Engelbert	zum 88.
	, 8		am 03.11.	Schenk, Helmut	zum 75.
Klein Wanz	eleben / Remkersleben / Meyendorf		am 04.11.	Klar, Johanna	zum 71.
am 03.11.	Kaczenski, Käthe	zum 88.	am 05.11.	Rotsch, Josef	zum 80.
am 03.11.	Wolf, Helmut	zum 72.	am 07.11.	Haufe, Elfriede	zum 72.
am 04.11.	Grobys, Irmgard	zum 87.	am 08.11.	Sohl, Hannelore	zum 72.
am 04.11.	Hünsche, Ingrid	zum 74.	am 09.11.	Pluntke, Charlotte	zum 82.
am 05.11.	Sievers, Wilhelm	zum 70.	am 09.11.	Kullak, Reinhard	zum 72.
am 05.11.	Hüttenrauch, Marta	zum 73.	am 10.11.	Kasprzyk, Margarete	zum 84.
am 05.11.	Trieger, Marga	zum 85.	am 10.11.	Köhler, Elisabeth	zum 83.
am 07.11.	Sachse, Heinz	zum 70.	am 10.11.	Schatte, Erika	zum 83.
am 07.11. am 08.11.	Breitmeier, Brigitte	zum 72.	am 10.11.	Osinski, Frieda	zum 77.
	Tacke, Heinz	zum 83. zum 74.	am 10.11.	Buße, Günter	zum 74. zum 84.
am 08.11. am 09.11.	Pilz, Walter Sombrowski, Max	zum 74. zum 70.	am 11.11 am 11.11.	Köhler, Josef	zum 77.
am 10.11.	Sievers, Werner	zum 78.	am 12.11.	Braune, Brigitte Socha, Käte	zum 83.
am 10.11.	Weinrich, Helga	zum 74.	am 13.11.	Bayer, Berta	zum 87.
am 10.11.	Pfennigsdorf, Brigida	zum 77.	am 14.11.	Damer, Amalia	zum 86.
am 11.11.	Schepuck, Berthild	zum 74.	am 14.11.	Bury, Alice	zum 74.
am 13.11.	Rabethge, Elisabeth	zum 83.	am 14.11.	Koryciak, Bernhard	zum 73.
am 13.11.	Fritsche, Kurt	zum 73.	am 14.11.	Meinhardt, Georg	zum 72.
am 13.11.	Czudnochowski, Rotraud	zum 71.	am 15.11.	Ferchow, Gertrud	zum 85.
am 14.11.	Hoffmann, Kurt	zum 76.	am 15.11.	Grams, Lida	zum 72.
am 15.11.	Poscher, Siegfried	zum 77.	am 16.11.	Bonhage, Gertrud	zum 86.
am 16.11.	Hobohm, Christa	zum 72.	am 16.11.	Wewerka, Hermann	zum 82.
am 18.11.	Pietsch, Anni	zum 73.	am 16.11.	Wegner, Manfred	zum 79.
am 19.11.	Franke, Irmgard	zum 75.	am 16.11.	Helmchen, Margarete	zum 78.
am 19.11.	Feldpusch, Willi	zum 73.	am 18.11.	Fützenreiter, Klaus	zum 78.
am 24.11.	Michael, Erika	zum 73.	am 19.11.	Zurawsky, Traudchen	zum 86.
am 27.11. am 27.11.	Nannke, Manfred	zum 70. zum 75.	am 19.11. am 19.11.	Beholz, Gertrud Gehrke, Emmi	zum 85. zum 71.
am 27.11.	Löffler, Margarete	zum 73. zum 74.	am 19.11.	Glade, Frieda	zum 96.
aiii 50.11.	Nagler, Willy	Zuiii /4.	am 20.11.	Vogt, Christa	zum 72.
Seehausen			am 20.11.	Kunze, Gerhard	zum 76.
am 06.11.	Richter, Wolfgang	zum 77.	am 22.11.	Jung, Frieda	zum 87.
am 07.11.	Wierig, Ingeborg	zum 81.	am 22.11.	Weber, Margot	zum 75.
am 07.11	Skuballa, Margarete	zum 71.	am 22.11.	Straube, Irmgard	zum 84.
am 08.11.	Meißner, Meta	zum 93.	am 22.11.	Rudi, Johannes	zum 71.
am 08.11.	Giesecke, Irmgard	zum 81.	am 23.11.	Kober, Lothar	zum 75.
am 08.11.	Jung, Hildegard	zum 72.	am 26.11.	Gleisberg, Martha	zum 84.
am 13.11.	Blauth, Gerhard	zum 84.	am 27.11.	Filter, Margarethe	zum 77.
am 15.11.	Bock, Erich	zum 71.	am 28.11.	Thunert, Helga	zum 70.
am 16.11.	Schakel, Horst	zum 75.	am 28.11.	Seidel, Waltraud	zum 71.
am 19.11.	Meyer, Horst	zum 71.	am 29.11.	Reichardt, Charlotte	zum 80.
am 20.11.	Jungnickel, Erika	zum 88.	am 30.11.	Hauser, Elfriede	zum 76.
am 20.11.	Lindemann, Helmut	zum 80.	am 30.11.	Chrzan, Werner	zum 74.
am 20.11.	Jenrich, Ida	zum 75.	am 30.11.	Giese, Horst	zum 71.
am 21.11.	Heinrichs, Willi	zum 83.			

Schmunzelecke

Zwei Männer unterhalten sich über ihre Tricks, wenn sie spät nachts erst nach Hause kommen und ins Schlafzimmer schleichen müssen.

Der eine: "Also, wenn ich spät dran bin, gehe ich immer rückwärts ins Schlafzimmer".

"Und was bringt das?", fragt der andere.

"Ganz einfach. Sollte sie dann doch aufwachen, sag ich zu ihr, dass ich gerade mal aufs Klo will..."





Pallasweg 2 39118 Magdeburg

Telefon: 0391/6215556 Telefax: 0391/6219554

E-Mail: michael.bosse@suzuki-bosse.de

Internet: www.suzuki-bosse.de







Way of Life!

Aktionsfahrzeuge

inkl. Klima, CD, Metallic, vollgetankt

Leasingbeispiel für Swift 1300 3D Club² Edition

Kaufpreis 12.620,00 €*

Mietsonderzahlung 2.761,26 € Laufzeit: 36 Monate, Restwert: 6.686.31 €

Jährliche max. Fahrleistung: p.a. 10.000 km

1 Ein Angebot der Suzuki Finance, Service Center der Santander Consumer Bank AG. 2 Kraftstoffverbrauch: innerorts 8,0 1/100 km, außerorts 5,0 1/100 km, kombiniert 6,1 1/100km; CO, Ausstoß: kombiniert 143 g/km (80/1268/EWG) Abbildung zeigt Sonderausstattung *zgl. Überführung und Zulassung



Hilfe, die von Herzen kommt!

Seniorenbetreuung & Haushaltshilfe

Sina Rudloff

exam. Altenpflegerin

Alte Promenade 9a 39164 Wanzleben

Tel.: 039209 / 29968

Mobil: 0173 / 217 66 67 Fax: 039209 / 52147 E-Mail: SinaRudloff@gmx.de

Orive your way

CONTAINER - SERVICE RUDLOFF

Ivo Rudloff

Alte Promenade 9a • 39164 Wanzleben

Büro: 039209 / 29 99 0 • Mobil: 0172 / 390 58 88 Fax: 039209 / 52 14 7 • E-Mail: IvoRudloff@gmx.de

Container- und Sandlieferung zu fairen Preisen!

Uberzeugend von Platz eins bis acht.



Der neue Hyundai H-1 Travel. Der zuverlässige Personentransporter. Ab 22.990 EUR'.

2.5 CRDi mit 125 kW (170 PS) Schiebetüren beidseitig. 8 Plätze, separate Kopfstützen auf allen Plätzen, Bordcomputer, Klimaanlage mit zusätzlicher Bedieneinheit hinten, Rückfahrwarnsystem u. v. m.

Autohaus Rogge GmbH Friedensstraße 3 39171 Altenweddingen Tel. 039205/213 12 Fax 039205/213 79

Autohaus Rogge GmbH Wanzleber Chaussee 18 39116 Magdeburg Tel. 0391/631 34 25 Fax 0391/631 34 24

HYUNDAI www.hyundai.de

1 Alle Euro-Werte zzgl. Überführungskosten und der gesetzlichen MwSt. Kraftstoffverbrauch (V100km) und CO₂- Emissionen (g/km): städtisch 10,9 l, außerstädtisch 7,1 l, gesamt 8,5 l und 225 g.

ww.autohaus-rogge.de

Service ist unsere Stärke !

Unsere Leistungen für Sie

- Neu- und Gebrauchtwagen Verkauf, Ankauf, Finanzierung, Leasing
- Werkstattservice unabhängig und erstklassig TÜV und AU, Reifendienst, Autoelektronik, Autoradio und Autotelefon
- Gut sortiertes Ersatzteil- und Zubehörangebot
- Service Karosserie- und Unfallinstandsetzung aller PKW-Typen















Roßstraße 15 • 39164 Wanzleben Tel.+ Fax: 03 92 09 / 42 625 Funk 0174 / 69 73 534









- Heizungswartung / Service
- Installation kompletter Bäder Solar - Photovoltaik - BHKW's - Wärmepumpen - Holzvergaser

Energiesparende Heiztechnik Ihr Spezialist für alternative Energien Heizungswartungen -aller Hersteller-





- Schnell und zuverlässig seit 20 Jahren
- Spitzengualität zum günstigen Preis, fachmännisch ausgeführt
- Mit der Sicherheit einer guten Betreuung auf Jahre
- Verkauf von Heizungsbausätzen

Leisten Sie sich Komfort durch ein modernes Bad •

- Design und Qualität für ein zeitlos schönes Bad
- · Zum Ausspannen und Wohlfühlen

Schünemann Heizung · Sanitär GmbH Turmstraße 6b · 39126 Magdeburg-Rothensee

2 03 91 / 50 50 500

Außenstelle Langenweddingen Halberstädter Str. 49 · 39171 Langenweddingen

T 03 92 05 / 21 21 6



Alles was Recht ist! **RECHTSANWALT** KLAUS G. BÖGER WANZLEBEN

Schwerpunkte:

Erbrecht • Arbeitsrecht • Strafrecht Vertragsrecht • Verkehrsrecht

39164 Wanzleben **Okendorfer Weg 3** Telefon: (03 92 09) 4 20 70 Telefax: (03 92 09) 4 20 71

Tel.: 039209-699769 Fax: 039209-699802 Fu.: 0160-97303115

- Dachdeckerarbeiten
- Dachklempnerarbeiten
- Dachabdichtung
- Holz- u. Bautenschutz
- Trockenbau/Dämmung



Dachdeckerbetrieb

www.dachdeckerbetrieb.info / girth@dachdeckerbetrieb.info

Mobile Krankenpflege GbR Simone Hirschfeld & Barbara Lewerenz



vor

Blumenberg-Schulstraße 8c D - 39164 Wanzleben/Börde

Tel.: 039209 - 42951 Fax: 039209 - 44033 Mobil: 0162 4015967

Email: Mobile-Krankenpflege-GbR@t-online.de

Internet: www.hkp-blumenberg.de Stationär

Häusliche Krankenpflege • Pflegegutachten • Essen auf Rädern

Norman Nitsche + Wanzlebenerstr. 8H + 39164 Domersleben

Handy: 0152 249 322 89 Fax: 039 209 50 892

Sanierte Lager-/Werkstatt-/Gewerbefläche

ca. 95qm, Betonfußboden, Raumhöhe ca. 2,85 m; Elt.- und Gasanschl., Büro und Nasszelle mögl., vielseitig nutzbar

> Fam. Peter Wieland 39167 Klein Rodensleben, Krugstraße 4 Tel.: 039204-61999 nach 16:00 Uhr oder 0170-5720537

Achtung Vereine!

Mitteilungen von Kultur- und Sportvereinen sind kostenlos.

Werte Geschäftsleute!

Eine Anzeige in dem örtlichen Mitteilungsblatt hat immer Erfolg.

Möchten Sie eine Anzeige schalten, steht Ihnen die

Druckerei H. Lohmann **39435 Egeln Markt 23**

Tel. 03 92 68 / 30 26 70, Fax: 03 92 68 / 23 28

e-mail: satz@druckerei-lohmann.de, Internet:www.Druckerei-Lohmann.de gern zur Verfügung!

IMPRESSUM

Redaktionskollegium: Heike Trellert, Dr. Martina Neshau, Titelfoto: Redaktion Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft "Börde" Wanzleben

Das Amtsblatt erscheint monatlich. Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften zu bearbeiten und über deren Veröffentlichung zu entscheiden. Veröffentlichungen müssen nicht immer mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

10/2008 Herstellung: Druckerei H. Lohmann • 39435 Egeln • Markt 23 • Telefon: 039268 / 30 26 70 • Fax: 039268 / 23 28